

ZÜSSOWER AMTSBLATT

BEKANNTMACHUNGEN UND INFORMATIONEN DES AMTES ZÜSSOW

mit der amtsangehörigen Stadt Gützkow
und den Gemeinden Bandelin, Gribow, Groß Kiesow, Groß Polzin,
Karlsburg, Klein Bünzow, Murchin, Rubkow, Schmatzin, Wrangelsburg,
Ziethen und Züssow



Jahrgang 19

Mittwoch, den 11. Januar 2023

Nummer 01



Ein kurzweiliger Wintereinbruch im Dezember überzog die Natur mit einem wunderschönen weißen Kleid, wie hier in Züssow.

„Amtliches Bekanntmachungsblatt“ - kostenlos

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachungen und Informationen des Amtes Züssow

1. Öffnungszeiten des Amtes	2
2. Sprechzeiten der Amtsvorsteherin und der Bürgermeister/-innen	3
3. Erreichbarkeit der Mitarbeiter/-innen des Amtes	4
4. Öffnungszeiten der Bibliotheken	5
5. Sprechzeiten der Schiedsstelle des Amtes Züssow	5
6. Sitzungstermine	5
7. Stellenausschreibung Sachbearbeiter Brandschutz (m/w/d)	6
8. Stellenausschreibung Sachbearbeiter Liegenschaften (m/w/d)	7
9. Ehrenamtliche Richter (Schöffen) gesucht	8
10. Bekanntmachung des Amtes Züssow zum Umgang mit Fundtieren	9
11. Beschlüsse des Amtsausschusses vom 06.12.2022	9

Bekanntmachungen und Informationen der Gemeinden

1. Bekanntmachung der Genehmigung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Bandelin“ der Gemeinde Bandelin	11
2. Jahresrechnung 2021 der Gemeinde Gribow	12
3. Haushaltssatzung der Gemeinde Gribow für das Haushaltsjahr 2023	12
4. Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes der Gemeinde Groß Kiesow	13
5. Beschlüsse der Gemeindevertretung Groß Polzin vom 05.12.2022	14
6. Jahresrechnung 2021 der Gemeinde Groß Polzin	16
7. Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes der Gemeinde Groß Polzin	16
8. Beschlüsse der Stadtvertretung Gützkow vom 15.12.2022	17
9. Bekanntmachung der Stadt Gützkow: Einziehung öffentlicher Straße	18
10. Jahresrechnung 2021 der Stadt Gützkow	19
11. Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes der Stadt Gützkow	19
12. 1. Satzung zur Änderung der Friedhofs- und Friedhofsgebührensatzung der Stadt Gützkow	20
13. Beschlüsse der Gemeindevertretung Karlsburg vom 29.11.2022	21
14. Jahresrechnung 2021 der Gemeinde Karlsburg	22
15. Beschlüsse der Gemeindevertretung Klein Bünzow vom 21.11.2022	22
16. Beschlüsse der Gemeindevertretung Klein Bünzow vom 12.12.2022	24
17. Informationsveranstaltung zum Freiflächenphotovoltaikprojekt innerhalb der Gemeinde Klein Bünzow	25
18. Jahresrechnung 2021 der Gemeinde Klein Bünzow	25
19. Bekanntmachung der Gemeinde Klein Bünzow über die 1. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Ab- rundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Salchow	25
20. 3. Änderung der Nutzungsverordnung für das Gemeindezentrum Klein Bünzow	26
21. Beschlüsse der Gemeindevertretung Murchin vom 16.12.2022	26
22. Jahresrechnung 2021 der Gemeinde Murchin	28
23. Jahresrechnung 2021 der Gemeinde Rubkow	28
24. Beschlüsse der Gemeindevertretung Schmatzin vom 19.12.2022	28
25. Jahresrechnung 2021 der Gemeinde Züssow	29

Wir gratulieren

Schulen und Kita

1. Wilhelmine war zu Gast in der Kita „Bienenhaus“	30
2. Rückblick der Kita Bummi	30

Kirchennachrichten

1. Nachrichten der Kirchengemeinden Groß Bünzow - Schlatkow - Ziethen	31
2. Nachrichten der Kirchengemeinden Züssow - Ranzin - Zarnekow	32
3. Der Kirchenbote	34

Weitere Informationen und Bekanntmachungen

1. Jagdgenossenschaft Rubkow: Einladung zur Vollversammlung 2023	36
2. Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Lühmansdorf	36
3. Bekanntmachung des Straßenbauamtes Schwerin: Durchführung von Kartierungen für das Projekt B 111, Ortsumgehung Lühmansdorf	36

Die nächste Ausgabe des **Züssower Amtsblattes** erscheint am **Mittwoch, dem 08.02.2023**.
Abgabetermin für Beiträge und Veranstaltungshinweise (letzter Abgabetermin im Amt Züssow, Zentrale Verwaltung) ist der 25.01.2023.

Bekanntmachungen und Informationen des Amtes Züssow

Sprechzeiten des Amtes Züssow

Bürgerbüros Gützkow, Ziethen und Züssow

Dienstag	08:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag	08:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr
Freitag	08:00 - 12:00 Uhr

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

für den Besucherverkehr wird die bürgerfreundliche **Terminvergabe** weitergeführt.

Für alle Verwaltungsleistungen sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter **telefonisch**, per **E-Mail** oder **Brief** erreichbar.

Die Kontaktdaten (Telefonnummern, E-Mailadressen) finden Sie im **Züssower Amtsblatt** oder auf der **Homepage** des Amtes unter <https://www.amt-zuessow.de/Amt-Zuessow/Verwaltung/> oder unter dem aufgedruckten QR-Code.

Innerhalb der Amtsgebäude bitten wir eine **medizinische Gesichtsmaske** oder **Atenschutzmaske** zu tragen.

Vielen Dank für Ihr Verständnis. Bleiben Sie gesund!

Züssow, im Mai 2022

Jutta Dinse	Sandra Jantz
Amtsvorsteherin	Leitende Verwaltungsbeamtin



Sprechzeiten und Kontaktdaten der Amtsvorsteherin

Nach telefonischer Vereinbarung unter 038355 643-160

E-Mail: j.dinse@amt-zuessow.de

Postanschrift Amtsvorsteherin:

Amt Züssow

Dorfstraße 6

17495 Züssow

Sprechzeiten und Kontaktdaten der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

Postanschrift der Bürgermeister/innen:

Gemeinde (*Name der Gemeinde*)

Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

Gemeinde/ Stadt	Bürgermeister	Wochentag/Kontaktdaten	Zeit	Ort
Bandelin	Jana von Behren	1. Donnerstag im Monat und nach Vereinbarung Tel.: 01523 8782483 bgm.bandelin@amt-zuessow.de	18:00 - 19:00 Uhr	Gemeinderaum, Bandelin, Heckenweg 21 B
Gribow	Thomas Peterson	von Montag bis Freitag Tel.: 0170 5045438 bgm.gribow@amt-zuessow.de	09:00 - 18:00 Uhr	
Groß Kiesow	Dr. Astrid Zschiesche	nach Vereinbarung unter Tel.: 0176 43505910 bgm.grosskiesow@amt-zuessow.de		
Groß Polzin	Sebastian Hornburg	1. Donnerstag im Monat oder nach telefonischer Absprache Tel.: 03836 202183 bgm.grosspolzin@amt-zuessow.de	18:00 - 19:00 Uhr	Gemeinderaum in Quilow (ehemaliger Konsum)
Gützkow	Jutta Dinse	Dienstag, Tel.: 0172 3111265 bgm.guetzkow@amt-zuessow.de	16:00 - 18:00 Uhr	im Rathaus Gützkow
Karlsburg	Mathias Bartoszewski	1. und 3. Dienstag	17:00 - 18:00 Uhr	Gemeindezentrum, Giesekenhäger Reihe 33, Lühmannsdorf
		2. und 4. Dienstag bgm.karlsburg@amt-zuessow.de	17:00 - 18:00 Uhr	Haus der Gemeinde, Schulstraße 27 A, Karlsburg
Klein Bünzow	Karl Jürgens	1. Dienstag im Monat, Tel.: 0170 4685575 bgm.kleinbuenzow@amt-zuessow.de	16:00 - 17:00 Uhr	Gemeindezentrum, Bahnhof 35, Klein Bünzow
Murchin	Peter Dinse	Dienstag oder nach Vereinbarung Tel.: 03971 258867 bgm.murchin@amt-zuessow.de	17:00 - 18:00 Uhr	Gemeindebüro Murchin, Dorfstraße 50
Rubkow	Holger Wendt	Nach Vereinbarung unter Tel.: 0170 2910807 bgm.rubkow@amt-zuessow.de		
Schmatzin	Jan-Henrik Hempel	Nach Vereinbarung unter Tel.: 0175 1661003 bgm.schmatzin@amt-zuessow.de		
Wrangelsburg	Paul Juds	2. und 4. Freitag im Monat oder nach telefonischer Absprache Tel.: 0160 8304020 bgm.wrangelsburg@amt-zuessow.de	16:30 - 17:00 Uhr	Bürocontainer Wrangelsburg, Schlossplatz 6
Ziethen	Werner Schmoltdt	1. und letzten Montag im Monat oder nach tel. Vereinbarung (Tel.: 03971 833526 oder Tel.: 0151 72117159) bgm.ziethen@amt-zuessow.de	16:30 - 17:30 Uhr	Bürgermeisterzimmer in Ziethen
Züssow	Jörg Buchholz	3. Dienstag im Monat bgm.zuessow@amt-zuessow.de	17:00 - 18:00 Uhr	Gemeinderaum Schulstr. 1, Züssow

Erreichbarkeit der Ortsvorsteher der Gemeinde Karlsburg

Ortsteil Karlsburg:

Ortsvorsteher: Christoph Hasenbank 0160 2449977 Mo. - Fr.
c.hasenbank@gmx.de

Stellvertreter: Marion Wilke

Ortsteil Lühmansdorf:

Ortsvorsteher: Sylvia Boldt 038355 12886 Mo. - Fr. (Anrufbeantworter ist geschaltet)

Stellvertreter: Kati Vilbrandt 0162 1092083 Mo. - Fr.

Erreichbarkeit der Mitarbeiter des Amtes Züssow

Leitende Verwaltungsbeamtin (LVB)

Sitz: 17495 Züssow, Dorfstraße 6
Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

LVB	Frau Jantz		s.jantz@amt-zuessow.de
Sekretariat Amtsvorsteherin/LVB	Frau Garbe	038355 643-160	i.garbe@amt-zuessow.de

Fachbereich Zentrale Verwaltung

Sitz: 17495 Züssow, Dorfstraße 6
Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

Leitung des Fachbereiches	Frau Witschel	038355 643-121	b.witschel@amt-zuessow.de
Zentrale Servicestelle für Gremien	Frau Schwärig	038355 643-112	k.schwaerig@amt-zuessow.de
Verwaltungsorganisation	Frau Witschel	038355 643-121	b.witschel@amt-zuessow.de
Personalverwaltung	Frau Winkler	038355 643-114	c.winkler@amt-zuessow.de
Personalangelegenheiten	Frau Ehrhardt	038355 643-115	k.ehrhardt@amt-zuessow.de
Informationstechnik	Herr Habeck	038355 643-123	a.habeck@amt-zuessow.de
Informationstechnik	Herr Onemichl	038355 643-124	m.onemichl@amt-zuessow.de
Wahlen/Sonstige Zentrale Dienste/ Homepage	Herr Gumprecht	038355 643-111	p.gumprecht@amt-zuessow.de
Sonstige Zentrale Dienste/Gremien/ Amtsblatt	Frau Tramp	038355 643-120	j.tramp@amt-zuessow.de

Stabstelle:

Zentrale Steuerung und Controlling	Frau Kloker	038355 643-332	r.kloker@amt-zuessow.de
------------------------------------	-------------	----------------	-------------------------

Fachbereich Finanzen

Sitz: 17390 Ziethen, Dorfstraße 68 A
Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

Leitung des Fachbereiches	Frau Ploetz	038355 643-322	a.ploetz@amt-zuessow.de
Haushaltswesen/Beiträge	Herr Kraffzig	038355 643-313	k.kraffzig@amt-zuessow.de
Haushaltswesen/Abgaben/Steuern	Herr Krüger	038355 643-337	o.krueger@amt-zuessow.de
Abgaben/Steuern	Herr Nuelken	038355 643-312	l.nuelken@amt-zuessow.de
Abgaben/Steuern	Frau Rogge	038355 643-344	d.rogge@amt-zuessow.de
Geschäftsbuchhaltung	Frau Turski	038355 643-342	u.turski@amt-zuessow.de
Geschäftsbuchhaltung	Frau Göritz	038355 643-318	m.goeritz@amt-zuessow.de
Kassenleitung	Frau Henkel	038355 643-319	e.henkel@amt-zuessow.de
Kasse	Frau Legat	038355 643-338	a.legat@amt-zuessow.de
Vollstreckung	Frau Krüger	038355 643-336	a.krueger@amt-zuessow.de

Fachbereich Bau- und Grundstücksmanagement

Sitz: 17506 Gützkow, Pommersche Str. 27
Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

Leitung des Fachbereiches	Herr Saß	038355 643-218	r.sass@amt-zuessow.de
Hoch-/Tiefbau/Vergabe	Herr Braun	038355 643-227	m.braun@amt-zuessow.de
Hoch-/Tiefbau	Frau Reishaus	038355 643-226	b.reishaus@amt-zuessow.de
Hoch-/Tiefbau	Frau Schult	038355 643-220	k.schult@amt-zuessow.de
Hoch-/Tiefbau/Gebäude-/ Grundstücksmanagement	Herr Kruse	038355 643-229	e.kruse@amt-zuessow.de
Bauleitplanung/Bauordnung	Frau Gurr	038355 643-216	s.gurr@amt-zuessow.de
Bauleitplanung/Bauordnung	Frau Schulz	038355 643-224	n.schulz@amt-zuessow.de
Straßenwesen/Bäume	Herr Gebhardt	038355 643-217	m.gebhardt@amt-zuessow.de

Straßenwesen/Bäume	Herr Schmidt	038355 643-221	h.schmidt@amt-zuessow.de
Liegenschaften	Frau Eberhardt	038355 643-215	k.eberhardt@amt-zuessow.de
Liegenschaften	Frau Wegner	038355 643-212	c.wegner@amt-zuessow.de
Gebäude-/Grundstücksmanagement/ Friedhofswesen	Frau Klötting	038355 643-222	l.kloeting@amt-zuessow.de
Gebäude-/Grundstücksmanagement/ Pachten	Frau Schlotmann	038355 643-213	m.schlotmann@amt-zuessow.de

Fachbereich Bürgerdienste

Sitz: 17390 Ziethen, Dorfstraße 68 A

Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

Leitung des Fachbereiches Bürgerbüro Gützkow	Frau Baumgardt	038355 643-335	d.baumgardt@amt-zuessow.de
Einwohnermeldewesen/Wohngeld Bürgerbüro Gützkow	Frau Schmidt	038355 643-223	s.schmidt@amt-zuessow.de
Wohngeld Bürgerbüro Ziethen	Frau Brauer	038355 643-219	s.brauer@amt-zuessow.de
Einwohnermeldewesen Bürgerbüro Züssow	Frau Mauritz	038355 643-324	m.mauritz@amt-zuessow.de
Einwohnermeldewesen Öffentliche Sicherheit und Ordnung/ Wild- und Jagdschaden/Schiedsstelle	Frau Zeising	038355 643-127	p.zeising@amt-zuessow.de
Brandschutz/Gewerbe	Herr Geetz	038355 643-330	k.geetz@amt-zuessow.de
Brandschutz	Herr Reichel	038355 643-331	a.reichel@amt-zuessow.de
Standesamt	Herr Krohn	038355 643-325	m.krohn@amt-zuessow.de
Schulverwaltung/Kita	Frau Illig	038355 643-327	d.illig@amt-zuessow.de
	Frau Daubitz	038355 643-311	j.daubitz@amt-zuessow.de
Faxanschluss Gützkow		038353 611-10	
Faxanschluss Ziethen		03971 2081-20	
Faxanschluss Züssow		038355 643-99	
E-Mail			info@amt-zuessow.de

Öffnungszeiten der Bibliothek in Gützkow

Tel.: 038353 50622

Donnerstag: 14:00 - 17:00 Uhr

Öffnungszeiten der Bibliothek in Karlsburg

Dienstag 17:00 - 18:00 Uhr im Haus der Gemeinde in
Karlsburg

Öffnungszeiten der Bibliothek in Züssow

Dienstag, 10.01.2023	15:15 - 17:00 Uhr
Dienstag, 21.02.2023	15:15 - 17:00 Uhr
Dienstag, 14.03.2023	15:15 - 17:00 Uhr

Öffnungszeiten der Vereinsbibliothek „Pommerscher Greif“

Die Bibliothek öffnet turnusmäßig an jedem dritten Samstag im Monat von 10:00 - 16:00 Uhr und für Einzelbesuche nach Vereinbarung mit den Betreuern.

Abweichungen auf Grund von Feiertagen oder anderen Veranstaltungen sind möglich.

Informationen zu den Öffnungszeiten finden Sie auf der Internetseite des Vereins: <http://www.pommerscher-greif.de/vereinsbibliothek.html>

Bitte setzen Sie sich zur Sicherheit vorab mit der Bibliotheksbetreuung in Verbindung.

Anschrift:

Bibliothek des Pommerschen Greif e. V.,
Gustav-Jahn-Straße 1 (Brüderhaus), 17495 Züssow

Kontakt:

Tel. 038355 160166 bzw. 03834 842747

E-Mail: bibliothek@pommerscher-greif.de

Sprechzeit der Schiedsstelle des Amtes Züssow

Schiedsman:	Herr Lorenz Bußmann
Stellvertretung:	Herr Marian Schoknecht und Herr Alf Hänle
E-Mail:	schiedsstelle@amt-zuessow.de
Telefon:	038355 643-163 (nur während der Sprechzeit)
Wochentag/Monat:	1. Dienstag im Monat
Zeit:	17:00 - 18:00 Uhr
Ort:	Amtsgebäude Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

oder nach Vereinbarung. Auf Wunsch sind Termine im Bürgerbüro Ziethen möglich.

Sitzungstermine

16.01.2023	Gemeindevertretung Groß Kiesow
19.01.2023	Gemeindevertretung Wrangelsburg
25.01.2023	Gemeindevertretung Rubkow
26.01.2023	Gemeindevertretung Bandelin
30.01.2023	Gemeindevertretung Klein Bünzow
02.02.2023	Stadtvertretung Gützkow
06.02.2023	Gemeindevertretung Groß Polzin

Informationen: www.amt-zuessow.de/gremien

Stellenausschreibung

Im Amt Züssow ist zum 01.04.2023 die unbefristete Stelle in Vollzeit

„Sachbearbeiter Brandschutz“ (m/w/d)

im Fachbereich Bürgerdienste, Bürgerbüro Ziethen zu besetzen.

Zum Amtsbereich gehören 13 Gemeinden mit 16 freiwilligen Feuerwehren zuzüglich Amtswehr.

Der Aufgabenbereich umfasst im Wesentlichen die Feuerwehrorganisation und Begleitung der Arbeit der freiwilligen Feuerwehren im Amtsbereich Züssow:

- Planung, Führung und Überwachung der Haushalte der Feuerwehren des Amtsbereiches in Abstimmung mit dem jeweiligen Bürgermeister der Gemeinde bzw. Stadt
- Beschaffung und Verwaltung von Feuerwehrbedarf (Fahrzeuge, Brandschutztechnik, Funktechnik und Bekleidung) unterhalb des Schwellenwertes (EU Richtlinie 2014/24/EU, derzeitig 215.000,00 € bei Lieferung und Leistung) nach Bedarfsanmeldung/-zustimmung durch den Bürgermeister ggfls. auch unter Beantragung von Fördermitteln
- Beantragung von Fördermitteln für Fahrzeuge, Brandschutztechnik, Funktechnik und Bekleidung und Durchführung der Vergabe sowie die Umsetzung der Maßnahme unterhalb des Schwellenwertes (s. o.) in Abstimmung mit dem Bürgermeister und der Fachbereichsleitung Bürgerdienste
- Brandschutzbedarfsplanung der Gemeinden, Erfassung und Fortschreibung der Daten in der Fachanwendung
- Erstellung von Gebührenbescheiden und Rechnungen für Feuerwehreinsätze
- Mitwirkung an der Planung von Maßnahmen des Brandschutzes und der Gefahrenabwehr
- Organisation der Gesundheitsuntersuchung der Feuerwehrangehörigen
- Erarbeitung von Statistiken
- Anwendung Feuerwehrsoftware Fox 112 und Aktualisierung bzw. Prüfung der Datensätze
- Vorbereitung von und Teilnahme an Veranstaltungen der Feuerwehren
- Protokollführung der Wehrführerberatung auf Amtsebene
- enge Zusammenarbeit und Ansprechpartner für Amtwehrführer, Wehrführer, einschl. der Jugendwarte und des Amtsjugendwartes

Vertretungsweise:

- Gewerbeanmeldungen, -ummeldungen und -abmeldungen
- Gewerbeauskünfte
- Führung des Gewerberegisters

Anforderungsprofil:

- Erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung als Verwaltungsfachangestellte(r) bzw. erfolgreich abgeschlossener Angestelltenlehrgang I
- Erfahrungen und Kenntnisse im Bereich Brandschutz sind gewünscht
- Erfahrungen und Kenntnisse im Bereich Gewerbe sind von Vorteil

- Die Bereitschaft, sich in die im Arbeitsbereich genutzten Programme eigenständig einzuarbeiten, wird vorausgesetzt
- Bereitschaft in den Abendstunden und am Wochenende zu arbeiten - in Einzelfällen auch kurzfristig und ohne vorherige Planung (z. B. bei Feuerwehreinsätzen)
- Bereitschaft zur Teilnahme und Begleitung von Sitzungen gemeindlicher Gremien und Amtsgremien in den Abendstunden
- Führerschein Klasse B und Bereitschaft zum Führen von Dienstfahrzeugen sowie zur Nutzung des privaten Pkws bei dienstlichem Erfordernis
- Eine aktive Mitgliedschaft in einer Feuerwehr wäre wünschenswert

Bei Erfüllung der Qualifikationsvoraussetzungen wird eine Vergütung der EG 8 TVöD-VKA gezahlt. Mitgebrachte Erfahrungen, Fertigkeiten und Kenntnisse im Bereich Brandschutz werden bei der Festsetzung der Entgeltstufe berücksichtigt.

Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bitte reichen Sie Ihre Bewerbung möglichst per E-Mail (bitte eine Sammeldatei ausschließlich im PDF-Format, andere Formate finden keine Berücksichtigung) an folgende Adresse ein (bitte im Betreff Bewerbung SB Brandschutz angeben):

c.winkler@amt-zuessow.de

Schriftliche Bewerbungen mit vollständigen Unterlagen richten Sie bitte an folgende Anschrift: Amt Züssow, - Die Amtsvorsteherin -, Zentrale Verwaltung, Kennwort: SB Brandschutz, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

Bewerbungsschluss ist am 20. Januar 2023.

Hinweise zur Bewerbung:

Senden Sie uns bitte keine Bewerbungsmappen und Schutzfolien zu, da sämtliche Bewerbungsunterlagen nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens innerhalb von 6 Monaten aus datenschutzrechtlichen Gründen vernichtet bzw. gelöscht werden. Wenn Sie die Rücksendung Ihrer Bewerbungsunterlagen (in Papierform) wünschen, legen Sie Ihrer Bewerbung bitte einen ausreichend frankierten und adressierten Rückumschlag bei.

Mit der Bewerbung verbundene Kosten sowie Fahrkosten werden nicht erstattet.

Hinweise zum Datenschutz bzw. zur Datenerhebung in Bezug auf das Bewerbungsverfahren finden Sie unter: <https://www.amt-zuessow.de/export/sites/amtzuessow/Amt-Zuessow/stellenangebote-und-ausbildung/Infoblatt-DS-GVO-Bewerbung.pdf>

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

Züssow, den 21.12.2022


J. Düse
Amtsvorsteherin

Stellenausschreibung

Im Amt Züssow ist zum 01.04.2023 die unbefristete Stelle in Vollzeit

„Sachbearbeiter Liegenschaften“ (m/w/d)

im Fachbereich Bau- und Grundstücksmanagement, Bürgerbüro Gützkow zu besetzen.

Der Aufgabenbereich umfasst im Wesentlichen:

- Abschluss langfristiger Pachtverträge
- Bearbeitung gesetzlicher Vorkaufsrechte der Gemeinden (Verzicht auf Vorkaufsrecht)
- Bearbeitung von Dienstbarkeiten
- Vergabe von Hausnummern
- Unterstützung bei Vermessungsangelegenheiten, u. a. Teilnahme bei Terminen der Grenzfeststellung und Abmarkung
- Führen eines Baulastenverzeichnisses
- Mitwirkung bei der Grundsteuerreform
- Bearbeitung von Angelegenheiten des Gebäude- und Grundstücksmanagements

Anforderungsprofil:

- erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung als Verwaltungsfachangestellte(r) bzw. erfolgreich abgeschlossener Angestelltenlehrgang I oder ein gleichwertiger Abschluss
- gute PC-Kenntnisse (Standardsoftware MS-Office) und die Bereitschaft, sich weitere Kenntnisse in den im Arbeitsbereich genutzten Programmen anzueignen
- Verantwortungsbewusstsein
- Selbstständigkeit, Einsatzbereitschaft, Durchsetzungsvermögen, aber auch Teamfähigkeit, Zuverlässigkeit, Kommunikationsfähigkeit
- Führerschein Klasse B und Bereitschaft zum Führen von Dienstfahrzeugen sowie zur Nutzung des privaten Pkws bei dienstlichem Erfordernis
- Bereitschaft zur Teilnahme und Begleitung der Sitzungen gemeindlicher Gremien und Amtsgremien in den Abendstunden

Die Vergütung erfolgt nach EG 7 TVöD-VKA.

Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bitte reichen Sie Ihre Bewerbung möglichst per E-Mail (bitte eine Sammeldatei ausschließlich im PDF-Format, andere Formate finden keine Berücksichtigung) an folgende Adresse ein (bitte im Betreff Bewerbung SB Liegenschaften angeben):

c.winkler@amt-zuessow.de

Schriftliche Bewerbungen mit vollständigen Unterlagen richten Sie bitte an folgende Anschrift: Amt Züssow, - Die Amtsvorsteherin -, Zentrale Verwaltung, Kennwort: SB Liegenschaften, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

Bewerbungsschluss ist am 20. Januar 2023.

Hinweise zur Bewerbung:

Senden Sie uns bitte keine Bewerbungsmappen und Schutzfolien zu, da sämtliche Bewerbungsunterlagen nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens innerhalb von 6 Monaten aus datenschutzrechtlichen Gründen vernichtet bzw. gelöscht werden. Wenn Sie die Rücksendung Ihrer Bewerbungsunterlagen (in Papierform) wünschen, legen Sie Ihrer Bewerbung bitte einen ausreichend frankierten und adressierten Rückumschlag bei.

Mit der Bewerbung verbundene Kosten sowie Fahrkosten werden nicht erstattet.

Hinweise zum Datenschutz bzw. zur Datenerhebung in Bezug auf das Bewerbungsverfahren finden Sie unter: <https://www.amt-zuessow.de/export/sites/amtzuessow/Amt-Zuessow/stellenangebote-und-ausbildung/Infoblatt-DS-GVO-Bewerbung.pdf>

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

Züssow, den 02. Januar 2023

gez. J. Dinse
Amtsvorsteherin

IMPRESSUM:

Mitteilungsblatt mit amtlichen Bekanntmachungen **des Amtes Züssow** – mit der amtsangehörigen Stadt Gützkow und den Gemeinden Bandelin, Gribow, Groß Kiesow, Groß Polzin, Karlsburg, Klein Bünzow, Murchin, Rubkow, Schmatzin, Wrangelsburg, Ziethen und Züssow.

Herausgeber, Druck und Verlag: **LINUS WITTICH Medien KG**
Röbeler Straße 9, 17209 Sietow, Telefon 039931/57 90, Fax 039931/5 79-30
E-Mail: info@wittich-sietow.de, www.wittich.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Die Amtsvorsteherin
Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: Mike Groß (V. i. S. d. P.)
unter Anschrift des Verlages. Verantwortlich für den Anzeigenteil: Jan Gohlke
unter Anschrift des Verlages.

Anzeigen: anzeigen@wittich-sietow.de

Auflage: 6.441 Exemplare; Erscheinung: monatlich

Bezug: Amt Züssow, Dorfstraße 6, Tel. 03 83 55/643-0, Fax 03 83 55/64 399
Das Mitteilungsblatt kann gegen Porto- und Versandkosten in der Pressestelle der Verwaltung auf Antrag abonniert werden. Einzelne Exemplare sind im Verlag erhältlich (bis zu 4 Wochen nach Erscheinen).
Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Text-, Anzeigenveröffentlichungen und Fremd-

beilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus in 4c-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.
Gemäß § 7 Abs. 4 des Landespressegesetzes für Mecklenburg-Vorpommern vom 6. Juni 1993 wird darauf hingewiesen, dass Gesellschafter des Verlages und der Druckerei letztlich sind: Edith Wittich-Scholl, Michael Wittich, Georgia Wittich-Menne und Andrea Wittich-Bonk.



LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Ehrenamtliche Richter (Schöffen) gesucht

Im ersten Halbjahr 2023 werden Personen gesucht, die am **Amtsgericht Greifswald** und **Landgericht Stralsund** als Vertreter/-in des Volkes an der Rechtsprechung in Strafsachen teilnehmen.

In der Stadt Gützkow werden insgesamt **4 Bewerber/-innen** und in den Gemeinden Bandelin, Gribow, Groß Kiesow, Groß Polzin, Karlsburg, Klein Bünzow, Murchin, Rubkow, Schmatzin, Wrangelsburg, Ziethen und Züssow **je 2 Bewerber/-innen** gesucht.

Die Gemeindevertretungen schlagen dem Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht doppelt so viele Bewerber/-innen vor, wie an Schöffen/-innen benötigt werden. Aus diesen Vorschlägen wählt der Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht in der zweiten Jahreshälfte 2023 die Haupt- und Ersatzschöffen. Die Schöffen/-innen werden für die Amtszeit von 2024 bis 2028 gewählt.

Ihre Aufgaben:

Schöffen/-innen sind ehrenamtliche Richter/-innen in der Strafrechtsprechung. Sie wirken in Strafverfahren gegen Erwachsene mit. Während der Hauptverhandlung üben sie als Vertreter/-in des Volkes in der Justiz das Richteramt in vollem Umfang und mit gleichem Stimmrecht wie die Berufsrichter/-in aus.

Sie müssen Beweise würdigen, d. h. die Wahrscheinlichkeit, dass sich ein bestimmtes Geschehen wie in der Anklage behauptet ereignet hat oder nicht, aus den vorgelegten Zeugenaussagen, Gutachten oder Urkunden ableiten können.

Jedes Urteil - gleichgültig ob Verurteilung oder Freispruch - haben die Schöffen/-innen daher mit zu verantworten.

Voraussetzungen:

- Wohnort in der Gemeinde
- am 01.01.2024 zwischen 25 und 69 Jahre alt
- deutsche Staatsangehörigkeit
- Verfassungstreue, Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Urteilsfähigkeit, aber auch geistige Beweglichkeit
- ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache
- kein Vermögensverfall
- gesundheitliche Eignung

Juristische Kenntnisse irgendwelcher Art sind für das Amt **nicht** erforderlich.

Ausgeschlossen vom Schöffenamt ist:

- wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter **nicht** besitzt oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten **verurteilt** wurde oder
- gegen den ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann

Ausschluss bestimmter Berufe:

- Mitglieder der Bundesregierung, Landesregierung; Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können; Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte; gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer; Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind, sollen nicht berufen werden

Praktische Befähigungskriterien:

- soziale Kompetenz, d.h. das Handeln eines Menschen in seinem sozialen Umfeld beurteilen können
- Menschenkenntnis, Einfühlungsvermögen
- Lebenserfahrung aus beruflicher Erfahrung und/oder gesellschaftlichem Engagement
- Logisches Denkvermögen, Intuition
- Vorurteilsfreiheit auch in extremen Situationen Objektivität und Unvoreingenommenheit
- Mut zum Richten, Verantwortungsbewusstsein
- Gerechtigkeitssinn
- Standfestigkeit u. Flexibilität im Vertreten der eigenen Meinung
- Kommunikations- u. Dialogfähigkeit

Entschädigung nach dem Justizvergütungs- und Justizentschädigungsgesetz

- Verdienstausschlag (§ 18 JVEG), jedoch nur bis zu 29,00 €/Std. (brutto einschließlich des Arbeitgeberanteils für Sozialabgaben) und maximal für 10 Stunden pro Sitzungstag. Der Höchst-Stundensatz kann sich in sehr langen Verfahren erhöhen, jedoch immer nur bis zur Höhe des tatsächlichen Verdienstausschlags;
- Zeitversäumnis (§ 16 JVEG) in Höhe von 7,00 €/Std. für die gesamte Dauer der Heranziehung, d. h. vom Verlassen der Wohnung oder der Arbeitsstätte bis zur Rückkehr dorthin. Schöffen, die nicht am Sitz des Gerichts wohnen oder arbeiten, erhalten auch ein Tagegeld (§ 6 JVEG), wenn ihre Abwesenheit mindestens 8 Stunden dauert;
- Nachteile bei der Haushaltsführung (§ 17 JVEG), wenn der Schöffe nicht berufstätig ist und einen Haushalt für mindestens zwei Personen führt, in Höhe von 17,00 €/Std. (ausgeschlossen sind Personen mit einem Erwerbseinkommen wie Rente, Arbeitslosengeld usw.);
- Teilzeitarbeit, d. h. Verdienstausschlag für entgangenen Verdienst während der Arbeitszeit und Entschädigung für Nachteile bei der Haushaltsführung während der „Freizeit“;
- Fahrtkosten (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 JVEG) von 0,42 € pro gefahrenen Kilometer.
- sonstige Aufwendungen (§ 7 JVEG), die insbesondere durch eine Vertretung oder eine Begleitperson entstehen

Vorschläge für die Wahl können u. a. Parteien, Wählergruppen, Vereine, Organisationen aus der kirchlichen und sozialen Arbeit und anderen Vereinigungen, aber auch einzelne Bürger/-innen einreichen.

Bewerbung:

Interessenten bewerben sich für das Schöffenamt in allgemeinen Strafsachen gegen Erwachsene bis zum **10.02.2023** beim Amt Züssow per E-Mail (E-Mail senden) oder per Post an die folgende Adresse.

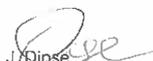
Amt Züssow
Fachbereich Zentrale Verwaltung
- Schöffenwahl 2023 -
Dorfstraße 6
17495 Züssow

Wenn Sie Fragen haben, dann melden Sie sich bitte unter der Tel. 038355 643-111 oder per E-Mail (E-Mail senden)

Das **Bewerbungsformular** kann unter dem Link <https://www.schoeffenwahl.de/kommunen/formulare-mustertexte/> heruntergeladen werden oder per E-Mail/ telefonisch angefordert werden.

Informationen über das Schöffenamts im Internet

Webseite zur Kampagne der Parijus gGmbH Rechtliche Stellung der Schöffinnen und Schöffen, Vereinbarkeit von Beruf und Ehrenamt, 10 Schritte zum Schöffenamts, Literatur und Informationen über das Schöffenamts Schöffen-TV auf YouTube für Interessenten zugeschnittene Video-Clips Interviews mit Richtern, Staatsanwälten und anderen Gesprächspartnern zum richterlichen Ehrenamt



J. Dinse
Amtsvorsteherin

„Öffentliche Bekanntmachung des Amtes Züssow zum Umgang mit Fundtieren“

Die Amtsvorsteherin des Amtes Züssow hat für den Umgang mit Fundtieren folgende Regelung getroffen:

Wird ein Tier aufgefunden, das üblicherweise von Menschen gehalten wird (Haustier), ist unverzüglich eine Fundanzeige schriftlich oder mündlich zu Protokoll bei folgender Behörde zu erstatten:

Amt Züssow
Dorfstr. 6
17495 Züssow
038355 643-0
info@amt-zuessow.de

Sprechzeiten:

Dienstag: 08:00 bis 12:00 und 13:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag: 08:00 bis 12:00 und 13:00 bis 16:00 Uhr
Freitag: 08:00 bis 12:00 Uhr

Außerhalb der Sprechzeiten der Behörde ist die Fundanzeige gegenüber folgender Stelle schriftlich zu erstatten:

Amt Züssow
Dorfstr. 6
17495 Züssow
038355 643-0
info@amt-zuessow.de

Außerhalb der Sprechzeiten der Behörde ist das Fundtier gegenüber folgender Stelle zu melden:

Tierrettung Vorpommern-Greifswald e.V.
Der Vorstand, vertreten durch Herrn Klaus Kraft
Kirchstraße 11
17391 Medow
Tel.: 0151 1446269

Das Tier kann nach Rücksprache innerhalb der Sprechzeiten mit der Behörde des Amtes Züssow oder außerhalb der Sprechzeiten mit der Tierrettung Vorpommern-Greifswald e.V. auch selbstständig bei folgenden Stationen abgegeben werden:

Tierhof Labömitz Auffangstation,
vertreten durch den Vereinsvorsitzenden
Triftstr. 6, Zugang Benzer Str.
17429 Labömitz

Hundezwingeranlage
Hansestadt Anklam

vertreten durch den Bürgermeister,
Herrn Michael Galander
Markt 3
17389 Anklam

Hinweise:

Sie haben den Fund eines Tieres immer bei der oben genannten Behörde anzuzeigen. Geben Sie das Tier nicht bei der oben genannten Behörde oder bei der von ihr beauftragten Stelle ab, haben Sie grundsätzlich die Pflicht zur Verwahrung des Tieres und müssen gegebenenfalls die Kosten für die Verwahrung tragen. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die oben genannte Behörde.

Züssow,
Im Auftrag



Sandra Schmidt
Leitende Verwaltungsbeamtin

Amtliche Bekanntmachungen und Informationen

Amt Züssow

Beschlüsse des Amtsausschusses vom 06.12.2022

Öffentlicher Teil:**Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2021**

Nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolgast und dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Züssow beschließt der Amtsausschuss die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2021.

Gleichzeitig beschließt der Amtsausschuss die Überschreitung im Teilhaushalt 30, Kostenstelle 11600.000/57990000 „Zinsaufwendungen / Negativzinsen“ in Höhe von 31,29 Euro.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 11 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Entlastung der Amtsvorsteherin für das Haushaltsjahr 2021

Ausschluss von der Mitwirkung nach § 24 KV: (J. Dinse)
Nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolgast und dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Züssow beschließt der Amtsausschuss lt. § 60 Kommunalverfassung M-V die Entlastung der Amtsvorsteherin Frau Dinse für das Haushaltsjahr 2021.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 10 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Ausschüttung liquider Mittel des Amtes Züssow an die Gemeinden des Amtes

Der Amtsausschuss beschließt aus den vorhandenen liquiden Mitteln des Amtes 200.000,00 € zur Senkung der Amtsumlage auszuschütten.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 11 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Haushaltsplan und Haushaltssatzung des Amtes Züssow 2023

Der Amtsausschuss beschließt gemäß §§ 45 ff. Kommunalverfassung M-V die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2023.

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

- | | |
|--|---------------|
| 1. im Ergebnishaushalt auf | |
| einen Gesamtbetrag der Erträge von | 6.176.800 EUR |
| einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von | 5.997.200 EUR |
| ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von | 179.600 EUR |
| 2. im Finanzhaushalt auf | |
| a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von | 6.131.000 EUR |
| einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹ von | 6.909.800 EUR |
| einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von | -778.800 EUR |
| b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von | 875.500 EUR |
| einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von | 759.700 EUR |
| einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von | 115.800 EUR |

festgesetzt.

1einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt auf 463.000 EUR

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 EUR

§ 4

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 613.100 EUR

§ 5

Hebesätze

entfällt

§ 6

Amtsumlage

Die Amtsumlage wird auf 25,770 v. H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.

Die Schulumlage wird auf 16,581 v. H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.

§ 7

Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 54,9485 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8

Weitere Vorschriften

- Die Wertgrenze nach § 4 Absatz 7 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf 5.000 Euro festgesetzt.

- Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO werden hiermit folgende Aufwendungen ausgenommen:
 - Personal- und Versorgungsaufwendungen
 - Aufwendungen für Abschreibungen
 - Einstellungen in Rücklagen
 - Interne Leistungsverrechnungen
- Aufgrund sachlichen Zusammenhangs wird für folgende Aufwendungen bzw. Auszahlungen gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO jeweils per Haushaltsvermerk die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Aufwands- bzw. Auszahlungsart erklärt:
 - Personal- und Versorgungsaufwendungen
 - Aufwendungen für Abschreibungen
 - Einstellungen in Rücklagen
 - Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen
 - Interne Leistungsverrechnungen
- Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk für einseitig deckungsfähig erklärt.

Nachrichtliche Angaben:

- Zum Ergebnishaushalt
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 179.600 EUR.
- Zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 27.052,96 EUR.
- Zum Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 1.558.440,92 EUR.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 10 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 1

Bevollmächtigung Auftragsvergaben - Los 1 bis 4 Beschaffung IT-Komponenten Ausstattung Grundschule Züssow und Pennetal-Schule Gützkow

Der Amtsausschuss beschließt, die Amtsvorsteherin und ihre Stellvertreter zu bevollmächtigen, die Aufträge für die Lose 1-4 der Beschaffungsmaßnahmen zur weiteren Ausstattung der Grundschule Züssow und der Peenetal-Schule Gützkow entsprechend der jeweiligen Medienbildungskonzepte zu erteilen.

Der Amtsausschuss ist darüber zu informieren.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 11 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Beschluss zur überplanmäßigen Ausgabe i. H. v. 3.000,00 Euro für die sonstigen Aufwendungen für Sachleistungen und Verbrauchsmittel (12600.000/52490000)

Der Amtsausschuss beschließt die überplanmäßige Ausgabe i. H. v. 3.000,00 € für die sonstigen Aufwendungen für Sachleistungen und Verbrauchsmittel (12600.000/52490000). Der Amtsausschuss stimmte der Eilentscheidung der Amtsvorsteherin vom 21.11.2022 zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 11 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Nichtöffentlicher Teil

- Antrag auf Beschulung außerhalb des Einzugsbereiches
- Beschluss über die Beschaffung von Firewalls/Sicherheitsgateways
- Beschluss zur Beschaffung einer IP Telefonanlage für das Amt Züssow

Gemeinde Bandelin
**Bekanntmachung der Genehmigung
der Satzung über den Bebauungsplan
Nr. 5 „Solarpark Bandelin“
der Gemeinde Bandelin**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bandelin hat in öffentlicher Sitzung am 30.06.2022 den Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Bandelin“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung beschlossen. Die Begründung zur Satzung wurde gebilligt.

Mit Bescheid vom 21.11.2022, Az: 03767-22-40, wurde der als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Bandelin“ durch den Landkreis Vorpommern-Greifswald gemäß § 10 Abs. 2 BauGB in der am Tag der Genehmigung geltenden Fassung mit 3 Auflagen genehmigt. Die Auflagen wurden erfüllt.

Die Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Solarpark Bandelin“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Der Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Bandelin“ tritt mit Ablauf des Erscheinungstages in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 5 „Solarpark Bandelin“ befindet sich östlich der Ortslage Schmolow und erstreckt sich parallel zur Autobahntrasse der BAB 20. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans unterteilt sich in drei räumliche Teilflächen mit einer Gesamtfläche von 17,8 ha. Die räumliche Lage des Plangebietes ist aus der Übersichtskarte ersichtlich.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung in der Verwaltung des Amtes Züssow, Bürgerbüro Gützkow, Pommersche Straße 27, 17506 Gützkow

dienstags von 08:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 18:00 Uhr

donnerstags von 08:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 16:00 Uhr und

freitags von 08:00 bis 12:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft erlangen.

Ergänzend wird der wirksame Bebauungsplan mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auf der Homepage des Amtes Züssow eingestellt unter: www.amt-zuessow.de/gemeinden/bandelin/ortsrecht-Bebauungspläne. Zusätzlich sind die Unterlagen im Internetportal des Landes M-V, auf dem Bauleitplanser M-V unter <https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene> einsehbar.

Eine Verletzung der in § 214 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Bandelin geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, dazulegen (§ 215 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige

Nutzung durch den Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Bandelin“ und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Nach § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird darauf hingewiesen, dass etwaige Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelung dieses Absatzes hingewiesen worden ist.

Bandelin, den 08.12.2022


J. von Behren
Bürgermeisterin



Übersichtskarte Plangebiet B-Plan Nr. 5 „Solarpark Bandelin“

**Verfahrensvermerk:**

Diese Bekanntmachung ist entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Bandelin am 11.01.2023 durch Abdruck im „Züssower Amtsblatt“ bekannt gemacht worden. Diese Bekanntmachung wurde am 11.01.2023 im Internet auf der Homepage des Amtes Züssow unter der Adresse: www.amt-zuessow.de/oemeinden/bandelin/ortsrecht-Bebauungspläne veröffentlicht.

Bandelin, den 11.01.2023


J. von Behren
Bürgermeisterin



Gemeinde Gribow

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Internet unter www.amt-zuessow.de (Button: Bekanntmachungen und Ortsrecht) am 06.12.2022

Gemeinde Gribow Jahresrechnung 2021

Die Gemeindevertretung Gribow hat auf ihrer Sitzung am 29.09.2022 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2021 festgestellt.

Dem Bürgermeister wird lt. § 60 der Kommunalverfassung für M-V die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit ihren Anlagen sowie der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Züssow für das Haushaltsjahr 2021 können im Amt Züssow, Bürgerbüro Ziethen, 17390 Ziethen, Dorfstraße 68 A, Zimmer 110, innerhalb der kommenden zehn Werktage auf die Bekanntmachung zu den öffentlichen Sprechzeiten, nur nach telefonischer Terminvereinbarung, eingesehen werden.

Gribow, den 07.11.2022

gez. Peterson

Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Gribow für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 45 i. V. m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Gribow vom 24.11.2022 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen vom 20.12.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

- | | |
|--|--------------|
| 1. im Ergebnishaushalt auf | |
| einen Gesamtbetrag der Erträge | 216.100 EUR |
| einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von | 439.200 EUR |
| ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von | -223.100 EUR |
| 2. im Finanzhaushalt auf | |
| a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von | 207.600 EUR |
| einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹ von | 407.700 EUR |
| einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von | -200.100 EUR |
| b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von | 362.700 EUR |
| einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von | 543.000 EUR |
| einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von | -180.300 EUR |

festgesetzt.

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt auf 174.000 EUR

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 EUR

§ 4

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 113.100 EUR

§ 5

Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf 400 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 440 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 395 v. H.

§ 6

Amtsumlage nicht belegt

§ 7

Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1,4 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8

Weitere Vorschriften

1. Die Wertgrenze nach § 4 Absatz 7 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf 5.000 Euro festgesetzt.
2. Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO werden hiermit folgende Aufwendungen ausgenommen:
 - Personal- und Versorgungsaufwendungen
 - Aufwendungen für Abschreibungen
3. Aufgrund sachlichen Zusammenhangs wird für folgende Aufwendungen bzw. Auszahlungen gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO jeweils per Haushaltsvermerk die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Aufwands- bzw. Auszahlungsart erklärt:
 - Personal- und Versorgungsaufwendungen
 - Aufwendungen für Abschreibungen
4. Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
5. Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk für einseitig deckungsfähig erklärt.

Nachrichtliche Angaben:

1. Zum Ergebnishaushalt
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich -356.500 EUR.
2. Zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich -217.666,09 EUR.

3. Zum Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitals zum
31. Dezember des Haushaltsjahres
beträgt voraussichtlich 1.032.203,56 EUR.

Gribow, den 24.11.2022


Peterson
Bürgermeister



Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 2 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 20.12.2022 durch den Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde erteilt.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme von Montag, den 02.01.2023 bis Freitag, den 13.01.2023 während der Öffnungszeiten des Amtes Züssow im Amt Züssow, Bürgerbüro Ziethen, Dorfstraße 68 A, Zimmer 106 öffentlich aus.


Peterson
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Datum der Öffentlichen Bekanntmachung gemäß Hauptsatzung im Internet auf www.amt-zuessow.de, unter Bekanntmachungen/Öffentliche Bekanntmachungen (Amt, Gemeinden) am 21.12.2022

Veröffentlichung einer Textfassung am 11.01.2023 im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Züssower Amtsblatt“ Nr. 01 / 2023

Amt Züssow

Datum: 21.12.2022

Unterschrift: gez. J. Tramp

Gemeinde Groß Kiesow  GEMEINDE
GROß KIESOW

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Internet unter www.amt-zuessow.de (Button: Bekanntmachungen und Ortsrecht) am 05.12.2022

Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände

Auf der Grundlage des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Art. 1 2. ÄndVO vom 14.8.2018 (GVOBl. M-V S. 338) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung **Groß Kiesow** in ihrer Sitzung am **07.11.2022** folgende Satzung

über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Ryck-Ziese“ Greifswald, des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene“ Anklam und des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Tollense/Mittlere Peene“ Jarmen erlassen:

Übersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenggegenstand
- § 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz
- § 4 Gebührenpflichtiger
- § 5 Entstehen, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit
- § 6 Ordnungswidrigkeiten
- § 7 Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines

1. Die Gemeinde Groß Kiesow ist gemäß § 2 GUVG für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen gesetzliches Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Ryck-Ziese“ Greifswald, des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene“ Anklam und des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Tollense/Mittlere Peene“ Jarmen, die entsprechend §§ 62 ff. des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 866), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnehmen.
2. Die Gemeinde Groß Kiesow hat den Verbänden aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und der Verbandsatzungen Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die von der Gemeinde Groß Kiesow zu leistenden Verbandsbeiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2

Gebührenggegenstand

1. Die von der Gemeinde Groß Kiesow nach § 1 Abs. 2 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen der Verbände in Anspruch nehmen oder denen die Verbände durch ihre Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewähren. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Groß Kiesow. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.
2. Zum gebührenpflichtigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde Groß Kiesow durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.
3. Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an die Verbände selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

1. Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch Abs. 2 nach Größe, Nutzungsart und Versiegelung der Grundstücke.

Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde Groß Kiesow. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

2. Es gelten folgende Berechnungseinheiten und Gebührensätze:

Für die Flächen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene“ Anklam:

- 1,0 ha	Gebäude- und Freifläche, Industrie- und Gewerbefläche	64,35 €
- 1,0 ha	Acker- und Grünland	16,09 €
- 1,0 ha	Wald, Gehölz, Unland, stehende Gewässer, Moor, Sumpf	8,04 €
- 1,0 ha	Gartenland, Sport-, Freizeit, Erholungsfläche	16,09 €
- 1,0 ha	Verkehrsfläche	64,35 €
- 1,0 ha	Betriebsfläche	32,18 €
- 1,0 ha	Weg	32,18 €
- 1,0 ha	Flächen anderer Nutzung	15,99 €

Für die Flächen des Wasser- und Bodenverbandes „Ryck-Ziese“ Greifswald:

- 1,0 ha	Gebäude- und Freifläche, Betriebsfläche	41,80 €
- 1,0 ha	Acker, Grün-, Brachland	20,90 €
- 1,0 ha	Wald, Ödland, Unland, stehende Gewässer	10,45 €
- 1,0 ha	Fließgewässer	2,09 €
- 1,0 ha	Verkehrsfläche (Straßen, Wege)	41,80 €
- 1,0 ha	Flächen anderer Nutzung	20,90 €

Für die Flächen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Tollense/Mittlere Peene“ Jarmen:

- 1,0 ha	Gebäude- und Freifläche	30,46 €
- 1,0 ha	Wald, Ödland, Unland, Brachland	4,95 €
- 1,0 ha	Wasserfläche	0,99 €
- 1,0 ha	Verkehrsfläche	29,61 €
- 1,0 ha	Flächen ohne Zu- und Abschläge (Ackerland, Grünland, Garten, Tagebau, Grube, Steinbruch)	9,90 €

Weist ein Grundstück mehrere der vorstehenden Nutzungsarten auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die Gebühr getrennt zu ermitteln.

§ 4

Gebührenpflichtiger

1. Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild Eigentümer, Erbbauberechtigter oder Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.
2. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentümergehalt gebührenpflichtig.
3. Unterliegen Straßen, Wege und Plätze der Grundsteuerpflicht, ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig, soweit nicht § 2 Abs. 3 zutrifft.
4. Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
5. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehen, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

1. Die Gebühr entsteht am 01. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
2. Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 15. August des Jahres fällig. Abweichungen regelt § 220 Abgabenordnung (AO), in Verbindung mit § 28 Grundsteuergesetz (GrStG).
3. Die Gebühr kann im Rahmen der allgemeinen Bescheide über Grundbesitzangaben (kombinierte Erhebung) durch die Gemeinde von Gebührenpflichtigen angefordert werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 Satz 3 oder des § 4 Abs. 5 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07.12.2015, zuletzt geändert durch die 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes vom 30.11.2020, außer Kraft.

Groß Kiesow, den 13.12.2022

gez. Dr. Zschiesche

Bürgermeisterin

Gemeinde Groß Polzin



Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 05.12.2022

Öffentlicher Teil:

Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2021 der Gemeinde Groß Polzin

Nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolgast und dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Züssow beschließt die Gemeindevertretung Groß Polzin die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2021.

Gleichzeitig beschließt die Gemeindevertretung die überplanmäßigen Ausgaben auf der Kostenstelle 57301.000/57990000 „Photovoltaikanlage Negativzinsen“ in Höhe von 84,44 Euro.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 5 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2021

Ausschluss von der Mitwirkung nach § 24 KV: (S. Hornburg)
Nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolgast und dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Züssow beschließt die Gemeindevertretung Groß Polzin lt. § 60 KV M-V die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2021.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 4 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Groß Polzin 2023

Die Gemeinde Groß Polzin beschließt gemäß § 45 i. V. m. § 47 Kommunalverfassung M-V die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2023 mit folgenden Änderungen:

1.2.6.00/41512000 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten			
f. sonst. Zuwendungen	von	1.700 €	
	auf	11.300 €	

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnishaushalt auf

einen Gesamtbetrag der Erträge von	733.300 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	1.041.300 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-308.000 EUR
2. im Finanzhaushalt auf
 - a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von 686.100 EUR
 - einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen^{||} von 997.100 EUR
 - einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von -311.000 EUR
 - b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von 1.369.000 EUR
 - einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von 1.511.800 EUR
 - einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von - 142.800 EUR

festgesetzt.

 ||) einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt auf 123.900 EUR

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 EUR

§ 4

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 2.560.300 EUR

§ 5

Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf 338 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 439 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 391 v. H.

§ 6

Amtsumlage nicht belegt

§ 7

Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1,0 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8

Weitere Vorschriften

1. Die Wertgrenze nach § 4 Absatz 7 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf 5.000 Euro festgesetzt.
2. Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO werden hiermit folgende Aufwendungen ausgenommen:
 - Personal- und Versorgungsaufwendungen
 - Aufwendungen für Abschreibungen
3. Aufgrund sachlichen Zusammenhangs wird für folgende Aufwendungen bzw. Auszahlungen gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO jeweils per Haushaltsvermerk die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Aufwands- bzw. Auszahlungsart erklärt:
 - Personal- und Versorgungsaufwendungen
 - Aufwendungen für Abschreibungen
4. Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
5. Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk für einseitig deckungsfähig erklärt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 5 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2023 gemäß § 43 der Kommunalverfassung M-V

Die Gemeindevertretung Groß Polzin beschließt die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2023 gemäß § 43 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 5 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes

Die Gemeinde Groß Polzin beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes mit der dazugehörigen Kalkulation.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 5 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Annahme einer Spende

Die Gemeindevertretung beschließt die Annahme einer anonymen Spende i. H. v. 500,00 € für die Jugendfeuerwehr Groß Polzin. Gleichzeitig beschließt die Gemeindevertretung die Aufhebung des Beschlusses Nr. B/GV GP/2022/030 zur Annahme der Spende.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 5 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Annahme einer Spende

Die Gemeindevertretung beschließt die Annahme einer

anonymen Spende i. H. v. 1.000,00 € für die Freiwillige Feuerwehr Groß Polzin. Gleichzeitig beschließt die Gemeindevertretung die Aufhebung des Beschlusses Nr. B/GV GP/2022/029 zur Annahme der Spende.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 5 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Annahme einer Spende

Die Gemeindevertretung Groß Polzin beschließt die Annahme einer Spende von Frau Janne Baumgardt in Höhe von 180,00 €.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 5 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Annahme einer Spende

Die Gemeindevertretung beschließt die Annahme einer Spende in Höhe von 200,00 Euro von Herrn Helmut Hafemeister für die Jugendfeuerwehr der Gemeinde Groß Polzin.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 5 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Außerplanmäßige Ausgabe bei der Kostenstelle 54101.000/09600000

Die Gemeindevertretung beschließt die außerplanmäßige Ausgabe auf dem Sachkonto 54101.000/09600000 in Höhe von 18.600,00 Euro für die Pflasterarbeiten im Ort Groß Polzin.

Der Bürgermeister hat am 08.11.2022 eine entsprechende Eilentscheidung getroffen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 5 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Nichtöffentlicher Teil

- **Auftragsvergabe Bolzplatztore Pätschow**
- **Zustimmung zur Eintragung einer Baulast**

Jahresrechnung 2021

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Internet unter www.amt-zuessow.de (Button: Bekanntmachungen und Ortsrecht) am 15.12.2022

Gemeinde Groß Polzin Jahresrechnung 2021

Die Gemeindevertretung Groß Polzin hat auf ihrer Sitzung am 05.12.2022 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2021 festgestellt.

Dem Bürgermeister wird lt. § 60 der Kommunalverfassung für M-V die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit ihren Anlagen sowie der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Züssow für das Haushaltsjahr 2021 können im Amt Züssow, Bürgerbüro Ziethen, 17390 Ziethen, Dorfstraße 68 A, Zimmer 110, innerhalb der kommenden zehn Werktage auf die Bekanntmachung zu den öffentlichen Sprechzeiten, nur nach telefonischer Terminvereinbarung, eingesehen werden.

Groß Polzin, den 12.12.2022

Gez. *Hornburg*

Bürgermeister

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Internet unter www.amt-zuessow.de (Button: Bekanntmachungen und Ortsrecht) am 19.12.2022

Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes

Auf der Grundlage des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S 467), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. August 2018 (GVOBl. M-V S. 338) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung **Groß Polzin** in ihrer Sitzung am **05.12.2022** folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene“ Anklam erlassen:

Übersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührengegenstand
- § 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz
- § 4 Gebührenpflichtiger
- § 5 Entstehen, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit
- § 6 Ordnungswidrigkeiten
- § 7 Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines

1. Die Gemeinde Groß Polzin ist gemäß § 2 GUVG für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen gesetzliches Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene“ Anklam der entsprechend §§ 62 ff. des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 866), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt.
2. Die Gemeinde Groß Polzin hat den Verbänden aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und der Verbandssatzungen Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die von der Gemeinde Groß Polzin zu leistenden Verbandsbeiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2

Gebührengegenstand

1. Die von der Gemeinde Groß Polzin nach § 1 Abs. 2 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen der Verbände in Anspruch nehmen oder denen die Verbände durch ihre Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewähren.

Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Groß Polzin. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.

2. Zum gebührenpflichtigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde Groß Polzin durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.
3. Zu Gebühren nach dieser Satzung werden gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an die Verbände selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

1. Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch Abs. 2 nach Größe, Nutzungsart und Versiegelung der Grundstücke. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde Groß Polzin. Die gebührenpflichtigen sind verpflichtet, erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.
2. Es gelten folgende Berechnungseinheiten und Gebührensätze:

Für die Flächen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene“ Anklam:

- 1,0 ha	Gebäude- und Freifläche	64,35 €
- 1,0 ha	Betriebsflächen	32,17 €
- 1,0 ha	Flächen anderer Nutzung	44,13 €
- 1,0 ha	Gartenland, Sport-, u. Freizeitfläche	16,09 €
- 1,0 ha	Straßenverkehr	64,35 €
- 1,0 ha	Weg	32,18 €
- 1,0 ha	Acker-, Grün-, u. Brachland	16,09 €
- 1,0 ha	Wald, Gehölz, Unland, Teich, See,	8,04 €
- 1,0 ha	Flächen ohne direktem Einfluss WBV	1,61 €

Weist ein Grundstück mehrere der vorstehenden Nutzungsarten auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die Gebühr getrennt zu ermitteln.

§ 4

Gebührenpflichtiger

1. Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild Eigentümer, Erbbauberechtigter oder Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.
2. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentümergehalt gebührenpflichtig.
3. Unterliegen Straßen, Wege und Plätze der Grundsteuerpflicht, ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig, soweit nicht § 2 Abs. 3 zutrifft.
4. Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstige Nutzungsberechtigter sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
5. Mehrere gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehen, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

1. Die Gebühr entsteht am 01. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.

2. Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 15. August des Jahres fällig. Abweichungen regelt § 220 Abgabenordnung (AO), in Verbindung mit § 28 Grundsteuergesetz (GrStG).
3. Die Gebühr kann im Rahmen der allgemeinen Bescheide über Grundbesitzangaben (kombinierte Erhebung) durch die Gemeinde von gebührenpflichtigen angefordert werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 Satz 3 oder des § 4 Abs. 5 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.12.2016, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes vom 15.10.2019, außer Kraft.

Groß Polzin, den 09.12.2022

gez. Hornburg

Bürgermeister

Stadt Gützkow



Beschlüsse der Stadtvertretung vom 15.12.2022

Öffentlicher Teil:

Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2021 der Stadt Gützkow

Nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolgast und dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Züssow beschließt die Stadtvertretung Gützkow die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2021.

Gleichzeitig beschließt die Stadtvertretung die überplanmäßigen Ausgaben auf den Kostenstellen: 11400.000/52313000 „Kommunale Wohnungsverwaltung/Werterhaltung“ in Höhe von 12.500,00 Euro, 11104.000/52440000 „Gremien/Aufwendungen für Infektionsschutz“ in Höhe von 34,90 Euro.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 13 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2021

Ausschluss von der Mitwirkung nach § 24 KV: (J. Dinse)

Nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolgast und dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Züssow beschließt die Stadtvertretung Gützkow gemäß § 60 KV M-V die Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2021.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 12 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Beschluss zur Einziehung einer Straße und eines Gehweges gem. § 9 Straßen- und Wegegesetz M-V

Die Stadtvertretung Gützkow beschließt gemäß § 9 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern die Einleitung eines Einziehungsverfahrens für einen Teil der auf dem Flurstück 10/65 der Flur 1 der Gemarkung Wieck verlaufenden öffentlichen Straße. Gleichzeitig wird der Beschluss gefasst, einen Teil des öffentlichen Gehweges, der ebenfalls über dieses Flurstück verläuft, einzuziehen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 13 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Beteiligung an einer Drehleitergemeinschaft zu Beschaffung und Unterhaltung einer Drehleiter auf Amtsebene

Die Stadtvertretung beschließt:

1. Die Übertragung der Aufgabe der Beschaffung und Unterhaltung der Drehleiter einschließlich der damit verbundenen Folgekosten gemäß § 127 Abs. 4 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) auf das Amt Züssow.
2. Die Zahlung eines Investitionszuschusses an das Amt Züssow im Rahmen einer Sonderumlage gem. § 146 KV M-V
3. Die Finanzierung der Folgekosten über das Amt über eine Sonderumlage gem. § 146 KV M-V oder die Amtsumlage gem. § 147 KV M-V (abhängig davon, ob sich alle Gemeinden des Amtes beteiligen).

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 0 Nein-Stimmen: 13 Enthaltungen: 0

Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände

Die Stadt Gützkow beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände mit den dazugehörigen Kalkulationen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 12 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 1

Widerruf der Optionserklärung zur Inanspruchnahme des Übergangszeitraumes nach § 27 Abs. 22 und Abs. 22a UStG

Für den Fall, dass es zu einer Verlängerung des Übergangszeitraumes für die Anwendung des § 2b UStG kommt, beschließt die Stadtvertretung, die Optionserklärung vom 16.11.2016 zur Inanspruchnahme des Übergangszeitraumes nach § 27 Abs. 22 und Abs. 22a UStG mit Wirkung vom 01.01.2023 an zu widerrufen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 13 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Nichtöffentlicher Teil

- Einführung von § 2b UStG - Entscheidung über einen Verzicht auf Umsatzsteuerbefreiung ab dem 01.01.2023
- Beschluss über den Erwerb von Grundbesitz - bebautes Grundstück in Gützkow
 - * Gewerbeobjekt in 17506 Gützkow
- Grundsatzbeschluss über den Verkauf von Grundbesitz
 - * bebautes Grundstück in Gützkow
- Vergabe von Planungsdienstleistungen für die Erarbeitung einer Wohnungsmarktstrategie für die Stadt Gützkow

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Gützkow

Die Stadtvertretung Gützkow hat in ihrer Sitzung am 15.12.2022 unter der Beschluss - Nr. B/Stv Gü/2022/091 die Einziehung für einen Teil der auf dem Flurstück 10/65 der Flur 1 der Gemarkung Wieck verlaufenden öffentlichen Straße gemäß § 9 des Straßen und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG - MV) beschlossen. Gleichzeitig wurde der Beschluss gefasst, einen Teil des öffentlichen Gehweges, der ebenfalls über dieses Flurstück verläuft, einzuziehen. Die Einziehung bewirkt, dass die Straße und der Gehweg nicht mehr für den öffentlichen Verkehr genutzt werden kann. Die Flurkarte mit der genau ersichtlichen Lage der Straße und des Gehweges liegt dazu in der Zeit

vom 13.01.2023 bis zum 13.02.2023

im Amt Züssow, Bürgerbüro Gützkow, Fachbereich Bau- und Grundstücksmanagement, Pommersche Str. 27, 17506 Gützkow

während folgender Zeiten:

dienstags von 08:00 - 12:00 Uhr und von 13:00 - 18:00 Uhr
 donnerstags von 08:00 - 12:00 Uhr und von 13:00 - 16:00 Uhr
 freitags von 08:00 - 12:00 Uhr

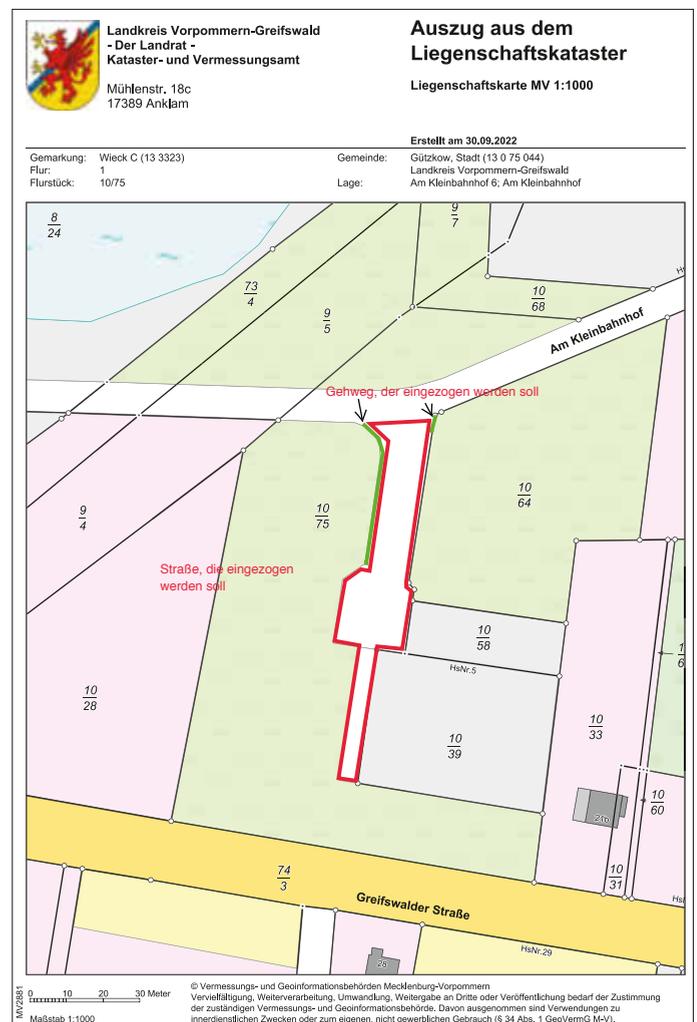
für jedermann Einsicht öffentlich aus.

Einwendungen zur Einziehung sind spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Beendigung der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll bei vorgenannter auslegender Behörde zu erheben.

Gützkow, den 02.01.2023

gez. Dinse

Bürgermeisterin



.....
Bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Internet unter www.amt-zuessow.de (Button: Bekanntmachungen und Ortsrecht) am 21.12.2022

Stadt Gützkow Jahresrechnung 2021

Die Stadtvertretung Gützkow hat auf ihrer Sitzung am 15.12.2022 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2021 der Stadt Gützkow festgestellt.

Der Bürgermeisterin wird lt. § 60 der Kommunalverfassung für M-V die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit ihren Anlagen sowie der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Züssow für das Haushaltsjahr 2021 können im Amt Züssow, Bürgerbüro Ziethen, 17390 Ziethen, Dorfstraße 68 A, Zimmer 110, innerhalb der kommenden zehn Werktage auf die Bekanntmachung zu den öffentlichen Sprechzeiten, nur nach telefonischer Terminvereinbarung, eingesehen werden.

Gutzkow, den 20.12.2022

Gez. J. Dinse
Bürgermeisterin

.....
Bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Internet unter www.amt-zuessow.de (Button: Bekanntmachungen und Ortsrecht) am 21.12.2022

Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände

Auf der Grundlage des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. August 2018 (GVOBl. M-V S. 338) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung **Gutzkow** in ihrer Sitzung am **15.12.2022** folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände „Untere Peene“ Anklam und des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Tollense/Mittlere Peene“ Jarmen erlassen:

Übersicht

§ 1	Allgemeines
§ 2	Gebührengegenstand
§ 3	Gebührenmaßstab und Gebührensatz
§ 4	Gebührenpflichtiger
§ 5	Entstehen, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit
§ 6	Ordnungswidrigkeiten
§ 7	Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines

1. Die Stadt Gützkow ist gemäß § 2 GUVG für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen gesetzliches Mitglied der Wasser- und Bodenverbände „Untere Tollense/Mittlere Peene“ Jarmen und des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene“ Anklam die entsprechend §§ 62 ff. des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 866), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnehmen.
2. Die Stadt Gützkow hat den Verbänden aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und der Verbandsatzungen Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die von der Stadt Gützkow zu leistenden Verbandsbeiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2

Gebührengegenstand

1. Die von der Stadt Gützkow nach § 1 Abs. 2 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen der Verbände in Anspruch nehmen oder denen die Verbände durch ihre Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewähren. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Stadt Gützkow. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Grundbuchrechtlichen Sinne.
2. Zum gebührenpflichtigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Stadt Gützkow durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.
3. Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an die Verbände selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

1. Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch Abs. 2 nach Größe, Nutzungsart und Versiegelung der Grundstücke. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Stadt Gützkow. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.
2. Es gelten folgende Berechnungseinheiten und Gebührensätze:

Für die Flächen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene“ Anklam:		
- 1,0 ha	Gebäude- u. Freifläche	64,35 €
- 1,0 ha	Betriebsflächen	32,17 €
- 1,0 ha	Flächen anderer Nutzung	49,75 €
- 1,0 ha	Garten-, Sport-, u. Freizeitfläche	16,09 €
- 1,0 ha	Straßen-, Bahn-, Flugverkehr	64,35 €

- 1,0 ha	Weg	32,18 €
- 1,0 ha	Acker-, Grün-, u. Brachland	16,09 €
- 1,0 ha	Wald, Gehölz, Unland, Teich, See, Moor, Sumpf	8,04 €
- 1,0 ha	Flächen ohne direktem Ein- fluss WBV	1,61 €

Für die Flächen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Tollense/Mittlere Peene“ Jarmen:

- 1,0 ha	Gebäude- und Freifläche	51,98 €
- 1,0 ha	Wald, Gehölz, Ödland, Unland, Brachland	8,66 €
- 1,0 ha	Wasserfläche	1,73 €
- 1,0 ha	Verkehrsfläche	51,97 €
- 1,0 ha	Flächen ohne Zu- und Ab- schläge (Ackerland, Grünland, Gartenland, Erholungsfläche, Tagebau, Grube, Steinbruch)	17,33 €

Weist ein Grundstück mehrere der vorstehenden Nutzungsarten auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die Gebühr getrennt zu ermitteln.

§ 4

Gebührenpflichtiger

1. Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild Eigentümer, Erbbauberechtigter oder Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.
2. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentümeranteil gebührenpflichtig.
3. Unterliegen Straßen, Wege und Plätze der Grundsteuerpflicht, ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig, soweit nicht § 2 Abs. 3 zutrifft.
4. Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Stadt die notwendige Unterstützung zu gewähren.
5. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehen, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

1. Die Gebühr entsteht am 01. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
2. Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 15. August des Jahres fällig. Abweichungen regelt § 220 Abgabenordnung (AO), in Verbindung mit § 28 Grundsteuergesetz (GrStG).
3. Die Gebühr kann im Rahmen der allgemeinen Bescheide über Grundbesitzangaben (kombinierte Erhebung) durch die Stadt von Gebührenpflichtigen angefordert werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 Satz 3 oder des § 4 Abs. 5 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.11.2016, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes vom 15.10.2019, außer Kraft.

Gützkow, den 20.12.2022

gez. Dinse

Bürgermeisterin

.....
Bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Internet unter www.amt-zuessow.de (Button: Bekanntmachungen und Ortsrecht) am 13.12.2022

1. Satzung zur Änderung der Friedhofs- und Friedhofsgebührensatzung der Stadt Gützkow für die kommunalen Friedhöfe

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S.777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2019 (GVOBl. M-V S. 467), der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162) und des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern (BestattG M-V) vom **3. Juli 1998** (GVOBl. M-V, S. 617), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1164, ber. 1326) wird nach Beschlussfassung in der **Stadtvertretung Gützkow** am **06.10.2022** die folgende 1. Satzung zur Änderung der Friedhofs- und Friedhofsgebührensatzung der Stadt Gützkow für die kommunalen Friedhöfe erlassen:

Artikel 1

Änderung der Friedhofs- und Friedhofsgebührensatzung

Die Friedhofs- und Friedhofsgebührensatzung der Stadt Gützkow für die kommunalen Friedhöfe vom 14.12.2017 wird wie folgt geändert:

Der **§ 19 (1)** wird in der Aufzählung nach „d) Erdwahlgrab“ durch den Buchstaben „e) Urnengemeinschaftsanlage für ordnungsbehördliche Bestattungen“ erweitert.

Dem **§ 19** wird folgender Absatz (5) angefügt:

„(5) Urnengemeinschaftsanlage für ordnungsbehördliche Bestattungen sind eine Sonderform der Beisetzung. In dieser Urnengemeinschaftsanlage ist nur die Beisetzung von ordnungsbehördlich bestatteten Verstorbenen gestattet. Die Aschen werden fortlaufend durch das beauftragte Bestattungsunternehmen beigesetzt. Die Ruhezeit einer Urne beträgt 20 Jahre. Ein Nutzungsrecht an der Grabstelle wird nicht verliehen. Das Ablegen einer eingelassenen Liegeplatte in den vorgesehenen Abmaßen 0,4 m x 0,5 m ist Pflicht. Die Bepflanzung und Pflege der Gemeinschaftsanlage obliegt dem Friedhofsträger.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 1. Änderung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft.

Gützkow, den 09.12.2022

gez. Dinse

Bürgermeisterin

Gemeinde Karlsburg

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 29.11.2022

Öffentlicher Teil:

Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2021 der Gemeinde Karlsburg

Nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolgast und dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Züssow beschließt die Gemeindevertretung Karlsburg die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2021.

Gleichzeitig beschließt die Gemeindevertretung die überplanmäßigen Ausgaben auf der Kostenstelle: 52200.000/52313000 „Kommunale Wohnungsverwaltung/Instandhaltung“ in Höhe von 1.447,80 Euro.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 10 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 2

Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2021

Nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolgast und dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Züssow beschließt die Gemeindevertretung Karlsburg gemäß § 60 KV M-V die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2021.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 9 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 2

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Karlsburg 2023

Die Gemeinde Karlsburg beschließt gemäß § 45 i.V.m. § 47 Kommunalverfassung M-V die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2023 mit folgenden Änderungen:

6.1.1.00/68142000	Infrastrukturpauschale	von	96.300 €auf	133.600 €
6.1.1.00/60210000	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	von	654.600 €auf	661.600 €
6.1.1.00/60220000	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	von	160.400 €auf	149.100 €
6.1.1.00/60220000	Schlüsselzuweisungen	von	841.800 €auf	876.700 €
6.1.1.00/74421000	Kreisumlage 46,50 %	von	943.700 €auf	959.900 €
6.1.1.00/74421000	Amtsumlage 26,294 %	von	533.600 €auf	532.000 €

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnishaushalt auf
 - einen Gesamtbetrag der Erträge von 2.580.100 EUR
 - einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von 3.569.100 EUR
 - ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von -989.000 EUR
2. im Finanzhaushalt auf
 - a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von 2.497.000 EUR
 - einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen^[1] von 3.316.200 EUR
 - einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von -819.200 EUR
 - b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von 222.300 EUR
 - einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von 293.000 EUR
 - einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von -70.700 EUR

festgesetzt.

[1] einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt auf 0 EUR

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 EUR

§ 4

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 1.155.100 EUR

§ 5

Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf 400 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 439 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 400 v. H.

§ 6

Amtsumlage

nicht belegt

§ 7

Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 5,28 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8**Weitere Vorschriften**

1. Die Wertgrenze nach § 4 Absatz 7 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf 5.000 Euro festgesetzt.
2. Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO werden hiermit folgende Aufwendungen ausgenommen:
 - Personal- und Versorgungsaufwendungen
 - Aufwendungen für Abschreibungen
3. Aufgrund sachlichen Zusammenhangs wird für folgende Aufwendungen bzw. Auszahlungen gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO jeweils per Haushaltsvermerk die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Aufwands- bzw. Auszahlungsart erklärt:
 - Personal- und Versorgungsaufwendungen
 - Aufwendungen für Abschreibungen
4. Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
5. Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk für einseitig deckungsfähig erklärt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 10 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 2

Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2023 gemäß § 43 der Kommunalverfassung M-V

Die Gemeindevertretung Karlsburg beschließt die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2023 gemäß § 43 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg- Vorpommern.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 10 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 2

Beteiligung an einer Drehleitergemeinschaft zu Beschaffung und Unterhaltung einer Drehleiter auf Amtsebene

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Die Übertragung der Aufgabe der Beschaffung und Unterhaltung der Drehleiter einschließlich der damit verbundenen Folgekosten gemäß § 127 Abs. 4 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) auf das Amt Züssow.
2. Die Zahlung eines Investitionszuschusses an das Amt Züssow im Rahmen einer Sonderumlage gem. § 146 KV M-V
3. Die Finanzierung der Folgekosten über das Amt über eine Sonderumlage gem. § 146 KV M-V oder die Amtsumlage gem. § 147 KV M-V (abhängig davon, ob sich alle Gemeinden des Amtes beteiligen).

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 12 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Bevollmächtigung Auftragsvergabe - Planungsleistungen zum Ausbau eines Straßenabschnitts in Moeckow

Die Gemeindevertretung beschließt, den Bürgermeister und seinen Stellvertreter zu bevollmächtigen, den Auftrag zur Erbringung von Planungsleistungen für die Baumaßnahme „Ausbau eines Straßenabschnitts in Moeckow“ zu erteilen. Die Gemeindevertretung ist darüber zu informieren.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 12 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Nichtöffentlicher Teil

- Auftragsvergabe Errichtung einer Löschwasserentnahmestelle in Lühhannsdorf
- Beschluss über die Zuordnung ehemals volkseigener Liegenschaften im Land Mecklenburg-Vorpommern * Gemeinde Karlsburg, Landkreis Vorpommern-Greifswald - **abgelehnt**
- Beschluss über die Zuordnung ehemals volkseigener Liegenschaften im Land Mecklenburg-Vorpommern * Gemeinde Karlsburg, Landkreis Vorpommern-Greifswald - **abgelehnt**
- Verwendung der Einnahmen der Coronateststelle
- Befristete Einstellung eines Gemeindearbeiters als Krankheitsvertretung
- Befristete Einstellung eines Arbeitnehmers zur Erstellung eines Baumkatasters ab dem 01.01.2023 bis zum 31.12.2023 auf Basis eines Minijobs
- Befristete Einstellung eines Arbeitnehmers zur Betreuung der Gemeinde-Homepage auf Basis eines Minijobs

.....
Bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Internet unter www.amt-zuessow.de (Button: Bekanntmachungen und Ortsrecht) am 06.12.2022

Jahresrechnung 2021 der Gemeinde Karlsburg

Die Gemeindevertretung Karlsburg hat auf ihrer Sitzung am 29.11.2022 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2021 festgestellt.

Dem Bürgermeister wird lt. § 60 der Kommunalverfassung für M-V die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit ihren Anlagen sowie der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Züssow für das Haushaltsjahr 2021 können im Amt Züssow, Bürgerbüro Ziethen, 17390 Ziethen, Dorfstraße 68 A, Zimmer 110, innerhalb der kommenden zehn Werktagen auf die Bekanntmachung zu den öffentlichen Sprechzeiten, nur nach telefonischer Terminvereinbarung, eingesehen werden.

Karlsburg, den 05.12.2022

Gez. Bartoszewski
Bürgermeister

Gemeinde Klein Bünzow

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 21.11.2022

Öffentlicher Teil:

Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2021 der Gemeinde Klein Bünzow

Nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolgast und dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Züssow beschließt die Gemeindevertretung Klein Bünzow die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2021.

Gleichzeitig beschließt die Gemeindevertretung die überplanmäßigen Ausgaben auf der Kostenstelle 114.08.000/52313000 „Kommunale Wohnungswirtschaft / Unterhaltung“ in Höhe von 12.114,99 Euro.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8 Nein-Stimmen: - Enthaltungen: -

Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2021

Ausschluss von der Mitwirkung nach § 24 KV: (K. Jürgens)
Nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolgast und dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Züssow beschließt die Gemeindevertretung Klein Bünzow lt. § 60 KV M-V die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2021.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 7 Nein-Stimmen: - Enthaltungen: -

Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 2 „Wohnen in Klein Bünzow“

Beschluss der Gemeindevertretung Klein Bünzow über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Wohnen in Klein Bünzow“

1. Geltungsbereich

Für die im beigefügten Übersichtsplan gekennzeichneten Teilflächen beschließt die Gemeindevertretung Klein Bünzow die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Wohnen in Klein Bünzow“:

Gemarkung Klein Bünzow

Flur 2

Flurstücke 32, 33/1, 33/4, 33/5, 34, 35/2, 36/9, 37, 38, 39, 40, 41/1, 56/2

Fläche ca. 1,4 ha

Das Plangebiet wird im Norden durch landwirtschaftliche Nutzfläche, im Osten durch landwirtschaftliche Nutzfläche, im Süden durch Hausgärten und Wohnbebauung sowie im Westen durch einen Wohnblock mit Nebengebäude begrenzt.

Der in der Anlage befindliche Übersichtsplan mit Geltungsbereich ist Bestandteil des Beschlusses.

2. Anlass, Ziel und Zweck der Planaufstellung

Die Gemeinde beabsichtigt die Grundstücke im Plangebiet als Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) zu entwickeln.

Geplant ist die Bildung von Grundstücken mit jeweils rd. 1000 m² bis 1200 m² Grundstücksfläche zur Bebauung mit Einzelhäusern mit maximal einer Wohneinheit je Wohngebäude.

Das Plangebiet kann verkehrs- und medienseitig über die Dorfstraße erschlossen werden.

3. Planverfahren

Der Bebauungsplan Nr. 2 wird nach § 13b BauGB - Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren - aufgestellt.

Die Voraussetzungen sind gegeben, da es sich um eine im Außenbereich liegende Fläche handelt, die sich unmittelbar an das im Zusammenhang bebaute Dorfgebiet anschließt.

Es erfolgt eine Wiedernutzbarmachung von ehemals überwiegend mit Nebengebäuden und Stallungen genutzten Grundstücken. Die Bebauung dient der Verdichtung der im Innenbereich liegenden Bebauung.

4. Belange des Natur- und Umweltschutzes

Der Bebauungsplan Nr. 2 wird nach § 13b BauGB aufgestellt.

Entsprechend § 13 (3) 1. BauGB wird im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 (2) Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a (1) abgesehen; § 4c (Überwachung) ist nicht anzuwenden.

Mit Anwendung des § 13 b BauGB wird auch das Erfordernis des Ausgleiches für Eingriffe in Natur und Landschaft ausgesetzt.

In der Planung ist der **gesetzliche Gehölzschutz** gemäß § 18 NatSchAG M-V zu beachten. Danach sind Bäume mit einem Stammumfang ab 100 cm, gemessen in einer Höhe von 1,30 m, geschützt.

Zur Einschätzung möglicher artenschutzrechtlicher Befindlichkeiten wird ein **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag** erstellt. Er beinhaltet die Prüfung, ob durch das Planvorhaben die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG berührt werden. Grundlage dafür sind die Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Planbereich vorhandenen geschützten Arten (alle wildlebenden Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie).

Das Kataster des Landes M-V weist für das Plangebiet keine gemäß § 20 NatSchAG M-V gesetzlich geschützten Biotope auf.

Schutzgebietskulissen eines Natura 2000-Gebietes werden durch das Vorhaben nicht berührt.

5. Betroffenenbeteiligung

Gemäß § 13 (2) BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB abgesehen. Die betroffene Öffentlichkeit wird im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 (2) 2. BauGB i.V.m. § 3 (2) BauGB beteiligt.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 13 (2) 3. BauGB i.V.m. § 4 (2) BauGB sowie die Nachbargemeinden gemäß § 2 (2) BauGB zur Stellungnahme aufgefordert.

6. Bekanntmachung des Beschlusses

Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8 Nein-Stimmen: - Enthaltungen: -

3. Änderung der Nutzungsverordnung für das Gemeindezentrum Klein Bünzow

Die Gemeindevertretung Klein Bünzow beschließt die 3. Änderung der Nutzungsverordnung für das Gemeindezentrum Klein Bünzow, vom 07.09.2009, geändert durch die 1. Änderung vom 12.12.2011, zuletzt geändert durch die 2. Änderung vom 07.03.2016.

Die 3. Änderung gilt ab dem 01.01.2023.

§ 3

Nutzungsentgelt für Gasträume und Apartments

Raum	Entgelt
Saal	220,00 €
Küche	45,00 €
Weinstube mit Barbereich	75,00 €
Sitzungsraum	35,00 €
Gastraum	65,00 €
Kosten für Glasbruch pro Stück	3,00 €
Kosten für Geschirrbruch pro Stück	3,00 €
Kosten für Besteckverlust oder -beschädigung pro Stück	7,50 €
Nutzung Ein-Raum-App. pro Nacht (incl. Reinigung durch Gemeinde u. incl. 7 % Ust. = 2,45 €)	37,45 €
Nutzung Zwei-Raum-App. pro Nacht (incl. Reinigung durch Gemeinde u. incl. 7 % Ust. = 3,15 €)	48,15 €
Aufbettung (incl. 7 % Ust. = 0,35 €)	5,35 €
Nutzung von Saal, Weinstube mit Barbereich, Sitzungsraum, Gastraum und Küche	350,00 €

Nutzungs von Weinstube mit Barbereich, Sitzungsraum, Gastraum und Küche	180,00 €
Nutzung Beamer (incl. 19% Ust. = 3,80 €)	23,80 €
Nutzung des Saales bis zu 3 Stunden	100,00 €
Reinigungspauschale bei Nutzung des Saales von Vereinen und Sportgruppen je Veranstaltung	30,00 €
Endreinigung Gemeindezentrum Erdgeschoss komplett	50,00 €
Endreinigung Gemeindezentrum Erdgeschoss ohne Saal	25,00 €

Das Nutzungsentgelt für Apartments pro Nacht und für die Aufbettung ist ab dem 01.01.2023 zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 7 % zu entrichten. Das Nutzungsentgelt für Nutzung Beamer ist ab dem 01.01.2023 zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19 % zu entrichten.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8 Nein-Stimmen: - Enthaltungen: -

Annahme einer Spende

Die Gemeindevertretung beschließt die Annahme der Spende von der Milchviehanlage Salchow GmbH in Höhe von 1.000 € für die Erneuerung des Zauns am Friedhof in Salchow.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8 Nein-Stimmen: - Enthaltungen: -

Annahme einer Spende

Die Gemeindevertretung beschließt die Annahme einer Spende i. H. v. 150,00 € von Herrn Erik Scharff für die Erneuerung des Zauns in Salchow.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8 Nein-Stimmen: - Enthaltungen: -

Nichtöffentlicher Teil

- **Standortfindung Mobilfunkmast der Deutschen Telekom**
- abgelehnt

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 12.12.2022

Öffentlicher Teil:

Widerruf der Optionserklärung zur Inanspruchnahme des Übergangszeitraumes nach § 27 Abs. 22 und Abs. 22a UStG

Für den Fall, dass es zu einer Verlängerung des Übergangszeitraumes für die Anwendung des § 2b UStG kommt, beschließt die Gemeindevertretung, die Optionserklärung vom 16.11.2016 zur Inanspruchnahme des Übergangszeitraumes nach § 27 Abs. 22 und Abs. 22a UStG mit Wirkung vom 01.01.2023 an zu widerrufen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 7 Nein-Stimmen: - Enthaltungen: -

Zustimmung der Gemeindevertretung zur Wahl des stellv. Gemeindeführers der Freiwilligen Feuerwehr Klein Bünzow und seiner Ernennung zum Ehrenbeamten

Die Gemeindevertretung stimmt der Wahl von Herrn Arne Krüger zum stellvertretenden Gemeindeführer der Freiwilligen Feuerwehr Klein Bünzow zu und ernennt ihn für die Dauer seiner Amtszeit zum Ehrenbeamten.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 6 Nein-Stimmen: - Enthaltungen: -

Beteiligung an einer Drehleitergemeinschaft zu Beschaffung und Unterhaltung einer Drehleiter auf Amtsebene - abgelehnt -

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Die Übertragung der Aufgabe der Beschaffung und Unterhaltung der Drehleiter einschließlich der damit verbundenen Folgekosten gemäß § 127 Abs. 4 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) auf das Amt Züssow.
2. Die Zahlung eines Investitionszuschusses an das Amt Züssow im Rahmen einer Sonderumlage gem. § 146 KV M-V
3. Die Finanzierung der Folgekosten über das Amt über eine Sonderumlage gem. § 146 KV M-V oder die Amtsumlage gem. § 147 KV M-V (abhängig davon, ob sich alle Gemeinden des Amtes beteiligen).

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: - Nein-Stimmen: 6 Enthaltungen: 1

Schöffenwahl 2023 für die Amtsperiode vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2028 - zur Kenntnis genommen -

Abwägungsbeschluss zur 1. Ergänzung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung der Gemeinde Klein Bünzow für den Ortsteil Salchow

Die Gemeindevertretung Klein Bünzow beschließt:

1. Entsprechend BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) § 1 Abs. 7 sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander abzuwägen.
Die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Öffentlichkeit sowie der Nachbargemeinden wurden geprüft. Die nachfolgend aufgeführten Vorschläge und Bedenken aus den Stellungnahmen der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die vorgebrachten Anregungen und Bedenken werden, wie in der Anlage dargestellt, abgewogen.
2. Vom Ergebnis der Abwägung sind diejenigen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Bedenken, Anregungen und Hinweise erhoben haben, von diesem in der Anlage dargestellten Ergebnis unter Angabe der Gründe zu unterrichten.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 7 Nein-Stimmen: - Enthaltungen: -

Satzungsbeschluss zur 1. Ergänzung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung der Gemeinde Klein Bünzow für den Ortsteil Salchow

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Klein Bünzow beschließt:

1. Die hier vorliegende 1. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Salchow der Gemeinde Klein Bünzow wird beschlossen.
2. Die Begründung wird in der vorliegenden Fassung vom 21.11.2022 gebilligt.
3. Die 1. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Salchow der Gemeinde Klein Bünzow ist nach § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntzumachen. Dabei ist auch anzugeben, wo die 1. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Salchow der Gemeinde Klein Bünzow mit der Begründung im Internet und während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 7 Nein-Stimmen: - Enthaltungen: -

Nichtöffentlicher Teil

Aufstellung 1. Änderung B-Plan Nr. 1 „Windpark Klein Bünzow“ der Gemeinde Klein Bünzow - zurückgestellt -

Informationsveranstaltung zum Freiflächenphotovoltaikprojekt innerhalb der Gemeinde Klein Bünzow

Ihre Meinung ist uns wichtig! Daher laden wir Sie zu einer Informationsveranstaltung am Donnerstag, den 23. Februar 2023 ab 18:30 Uhr in das Gemeindezentrum Klein Bünzow, Bahnhof 35, 17390 Klein Bünzow ein.



Vorhabenträger und Planer stehen Ihnen selbstverständlich sehr gerne für Fragen zum geplanten Projekt an der Bahnlinie zwischen Salchow und Klein Bünzow zur Verfügung.

Ihre Gemeindevertretung Klein Bünzow

.....
Bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Internet unter www.amt-zuessow.de (Button: Bekanntmachungen und Ortsrecht) am 08.12.2022

Jahresrechnung 2021 der Gemeinde Klein Bünzow

Die Gemeindevertretung Klein Bünzow hat auf ihrer Sitzung am 21.11.2022 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2021 festgestellt.

Dem Bürgermeister wird lt. § 60 der Kommunalverfassung für M-V die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit ihren Anlagen sowie der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Züssow für das Haushaltsjahr 2021 können im Amt Züssow, Bürgerbüro Ziethen, 17390 Ziethen, Dorfstraße 68 A, Zimmer 110, innerhalb der kommenden zehn Werktagen auf die Bekanntmachung zu den öffentlichen Sprechzeiten, nur nach telefonischer Terminvereinbarung, eingesehen werden.

Klein Bünzow, den 06.12.2022

gez. Jürgens
Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Klein Bünzow über die 1. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Salchow der Gemeinde Klein Bünzow

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Klein Bünzow hat in der Sitzung am 12.12.2022 gemäß § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern, in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V 2015

S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1033), die 1. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Salchow der Gemeinde Klein Bünzow, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss der Gemeinde Klein Bünzow wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Die 1. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Abrundung im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Salchow der Gemeinde Klein Bünzow tritt mit Ablauf des 11.01.2023 in Kraft.

Die Gemeinde Klein Bünzow beabsichtigt die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Salchow. Weiterhin sollen die Rechtsgrundlagen geschaffen werden, dass auf diesen Flächen die Errichtung von einem Einfamilienhaus und dazugehörigen Nebenanlagen zulässig sind. Die geplante bauliche Nutzung fügt sich an die vorhandene angrenzende Bebauung an.

Der Umfang des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Salchow der Gemeinde Klein Bünzow ist im beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Die 1. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Salchow der Gemeinde Klein Bünzow und die Begründung kann jedermann im Amt Züssow, Bürgerbüro Gützkow in 17506 Gützkow, Pommersche Straße 27 während folgender Zeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Dienstag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Eine Verletzung der in § 214 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Klein Bünzow geltend gemacht worden sind.

Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, nach § 215 BauGB darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen sowie auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467).

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesen Gesetzen enthalten oder aufgrund dieser Gesetze erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen hingewiesen worden ist. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tat-

sache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Klein Bünzow, 19.12.2022

K. Jürgens
K. Jürgens
Bürgermeister

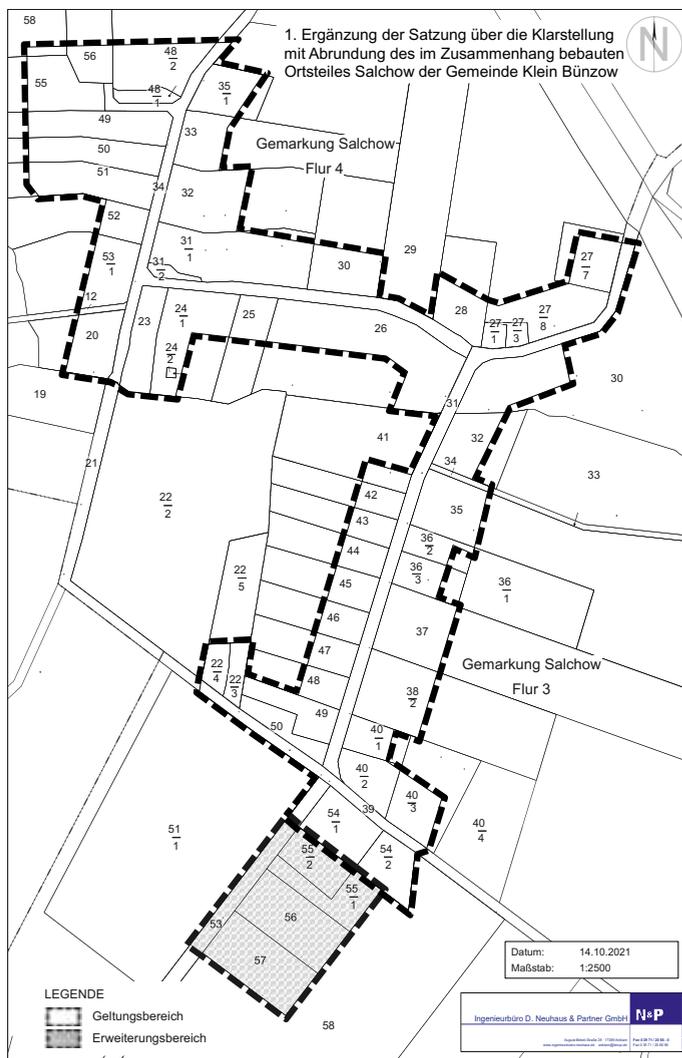


Verfahrensvermerk:

Bekannt gemacht entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Klein Bünzow im „Züssower Amtsblatt“ am 11.01.2023

Klein Bünzow, 19.12.2022

K. Jürgens
K. Jürgens
Bürgermeister



Bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Internet unter www.amt-zuessow.de (Button: Bekanntmachungen und Ortsrecht) am 12.12.2022

3. Änderung der Nutzungsverordnung für das Gemeindezentrum in Klein Bünzow

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Klein Bünzow vom 21.11.2022 wird die folgende 3. Änderung der Nutzungsverordnung für das Gemeindezentrum in Klein Bünzow erlassen:

Artikel 1

Änderung der Nutzungsverordnung

Die Nutzungsverordnung für das Gemeindezentrum in Klein Bünzow der Gemeinde Klein Bünzow vom 07.09.2009, zuletzt geändert durch die 2. Änderung der Nutzungsverordnung für das Gemeindezentrum in Klein Bünzow vom 07.03.2016 wird wie folgt geändert:

In § 3 werden die Entgelte geändert:

§ 3

Nutzungsentgelt für Gasträume und Appartements

Raum	Entgelt
Saal	220,00 €
Küche	45,00 €
Weinstube mit Barbereich	75,00 €
Sitzungsraum	35,00 €
Gastraum	65,00 €
Kosten für Glasbruch pro Stück	3,00 €
Kosten für Geschirrbuch pro Stück	3,00 €
Kosten für Besteckverlust oder- beschädigung pro Stück	7,50 €
Nutzung Ein-Raum-App. pro Nacht (inkl. Reinigung durch Gemeinde u. inkl. 7 % Ust.= 2,45 €)	37,45 €
Nutzung Zwei-Raum-App. pro Nacht (inkl. Reinigung durch Gemeinde u. inkl. 7 % Ust.= 3,15 €)	48,15 €
Aufbettung (inkl. 7 % Ust.= 0,35 €)	5,35 €
Nutzung von Saal, Weinstube mit Barbereich, Sitzungsraum, Gastraum und Küche	350,00 €
Nutzung von Weinstube mit Barbereich, Sitzungsraum, Gastraum und Küche	180,00 €
Nutzung Beamer (inkl. 19 % Ust.= 3,80 €)	23,80 €
Nutzung des Saales bis zu 3 Stunden	100,00 €
Reinigungspauschale bei Nutzung des Saales von Vereinen und Sportgruppen je Veranstaltung	30,00 €
Endreinigung Gemeindezentrum Erdgeschoss komplett	50,00 €
Endreinigung Gemeindezentrum Erdgeschoss ohne Saal	25,00 €

Das Nutzungsentgelt für Apartments pro Nacht und für die Aufbettung ist ab dem 01.01.2023 zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 7 % zu entrichten.

Das Nutzungsentgelt für die Nutzung Beamer ist ab dem 01.01.2023 zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19 % zu entrichten.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Nutzungsverordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Klein Bünzow, den 05.12.2022

gez. K. Jürgens
Bürgermeister

Gemeinde Murchin

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 16.12.2022

Öffentlicher Teil:

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Murchin 2023

Die Gemeinde Murchin beschließt gemäß §§ 45 ff. Kommunalverfassung M-V die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2023.

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

- | | |
|--|---------------|
| 1. im Ergebnishaushalt auf | |
| einen Gesamtbetrag der Erträge von | 1.076.500 EUR |
| einen Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 1.683.100 EUR |
| ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von | -606.600 EUR |
| 2. im Finanzhaushalt auf | |
| a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von | 1.031.000 EUR |
| einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ^{III} von | 1.564.000 EUR |
| einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von | -533.000 EUR |
| b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von | 79.900 EUR |
| einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von | 200.400 EUR |
| einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von | -120.500 EUR |

festgesetzt.

^{III} einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt auf 55.200 EUR

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 EUR

§ 4

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 103.100 EUR

§ 5

Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf | 350 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 436 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 380 v. H. |

§ 6

Amtsumlage

nicht belegt

§ 7

Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 2,25 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8

Weitere Vorschriften

- Die Wertgrenze nach § 4 Absatz 7 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf 5.000 Euro festgesetzt.
- Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO werden hiermit folgende Aufwendungen ausgenommen:
 - Personal- und Versorgungsaufwendungen
 - Aufwendungen für Abschreibungen
- Aufgrund sachlichen Zusammenhangs wird für folgende Aufwendungen bzw. Auszahlungen gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO jeweils per Haushaltsvermerk die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Aufwands- bzw. Auszahlungsart erklärt:
 - Personal- und Versorgungsaufwendungen
 - Aufwendungen für Abschreibungen
- Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk für einseitig deckungsfähig erklärt.

Nachrichtliche Angaben:

- Zum Ergebnishaushalt
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich -915.400 EUR.
- Zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich -259.260,85 EUR.
- Zum Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 2.062.039,33 EUR.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 6 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Widerruf der Optionserklärung zur Inanspruchnahme des Übergangszeitraumes nach § 27 Abs. 22 und Abs. 22a UStG

Für den Fall, dass es zu einer Verlängerung des Übergangszeitraumes für die Anwendung des § 2b UStG kommt, beschließt die Gemeindevertretung, die Optionserklärung vom 16.11.2016 zur Inanspruchnahme des Übergangszeitraumes nach § 27 Abs. 22 und Abs. 22a UStG mit Wirkung vom 01.01.2023 an zu widerrufen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 6 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Übertragung der Zuschlags- und Auftragserteilung auf den Bürgermeister für die Beschaffung einer Tragkraftspritze für die Freiwillige Feuerwehr Murchin

Die Gemeindevertretung beschließt die Übertragung der Zuschlags- und Auftragserteilung auf den Bürgermeister für die Beschaffung einer Tragkraftspritze für die Freiwillige Feuerwehr Murchin.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 6 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Bevollmächtigung Auftragsvergabe -

Errichtung von 6 Mastsirenen

Die Gemeindevertretung beschließt den Bürgermeister

und seine Stellvertreter zu bevollmächtigen, den Auftrag für die Errichtung von 6 Mastsirenen zu erteilen.

Die Gemeindevertretung ist darüber zu informieren.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 5 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 1

Nichtöffentlicher Teil

- **Auftragsvergabe Planungsleistung Um- und Ausbau Feuerwehrgerätehaus Murchin**
- **Beschluss Auftragsvergabe Außenanlage Jugendherberge Murchin - Elektro**

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Internet unter www.amt-zuessow.de (Button: Bekanntmachungen und Ortsrecht) am 05.12.2022

Jahresrechnung 2021 der Gemeinde Murchin

Die Gemeindevertretung Murchin hat auf ihrer Sitzung am 07.11.2022 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2021 festgestellt.

Dem Bürgermeister wird lt. § 60 der Kommunalverfassung für M-V die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit ihren Anlagen sowie der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Züssow für das Haushaltsjahr 2021 können im Amt Züssow, Bürgerbüro Ziethen, 17390 Ziethen, Dorfstraße 68 A, Zimmer 110, innerhalb der kommenden zehn Werktage auf die Bekanntmachung zu den öffentlichen Sprechzeiten, nur nach telefonischer Terminvereinbarung, eingesehen werden.

Murchin, den 23.11.2022

gez. P. Dinse

Bürgermeister



Gemeinde Rubkow

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Internet unter www.amt-zuessow.de (Button: Bekanntmachungen und Ortsrecht) am 08.12.2022

Jahresrechnung 2021 der Gemeinde Rubkow

Die Gemeindevertretung Rubkow hat auf ihrer Sitzung am 16.11.2022 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2021 festgestellt.

Dem Bürgermeister wird lt. § 60 der Kommunalverfassung für M-V die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit ihren Anlagen sowie der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Züssow für das Haushaltsjahr 2021 können im Amt Züssow, Bürgerbüro Ziethen, 17390 Ziethen, Dorfstraße 68A, Zimmer 110, innerhalb der kommenden zehn Werktage auf die Bekanntmachung zu den öffentlichen Sprechzeiten nur nach telefonischer Terminvereinbarung, eingesehen werden.

Rubkow, den 05.12.2022

gez. H. Wendt

Bürgermeister

Gemeinde Schmatzin

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 19.12.2022

Öffentlicher Teil:

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Schmatzin 2023

Die Gemeindevertretung Schmatzin beschließt gemäß § 45 i.V.m. § 47 Kommunalverfassung M-V die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2023.

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnishaushalt auf	
einen Gesamtbetrag der Erträge von	431.900 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	789.900 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-358.000 EUR
2. im Finanzhaushalt auf	
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	379.700 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ^[1] von	723.400 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-427.500 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	805.900 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	889.700 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-83.800 EUR

festgesetzt.

[1] einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt auf

0 EUR

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf

0 EUR

§ 4

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

1.378.800 EUR

§ 5

Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf 400 v. H.

- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)
auf 439 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 410 v. H.

§ 6**Amtsumlage**

nicht belegt

§ 7**Stellen gemäß Stellenplan**

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1,25 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 9**Weitere Vorschriften**

1. Die Wertgrenze nach § 4 Absatz 7 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf 5.000 Euro festgesetzt.
2. Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO werden hiermit folgende Aufwendungen ausgenommen:
 - Personal- und Versorgungsaufwendungen
 - Aufwendungen für Abschreibungen
3. Aufgrund sachlichen Zusammenhangs wird für folgende Aufwendungen bzw. Auszahlungen gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO jeweils per Haushaltsvermerk die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Aufwands- bzw. Auszahlungsart erklärt:
 - Personal- und Versorgungsaufwendungen
 - Aufwendungen für Abschreibungen
4. Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
5. Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk für einseitig deckungsfähig erklärt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 5 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2023 gemäß § 43 der Kommunalverfassung M-V

Die Gemeindevertretung Schmatzin beschließt die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2023 gemäß § 43 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 5 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Nichtöffentlicher Teil

- **Beschluss zur Auftragsvergabe - Baumpflege und Baumfällung**
- **Abschluss des Vertrages zur finanziellen Beteiligung der Kommunen an Windenergieanlagen gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG**
- **Abschluss des Vertrages zur finanziellen Beteiligung der Kommunen an Windenergieanlagen gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG**
WEA 1, WEA 5, WEA 7, WEA 8

**Jahresrechnung 2021
der Gemeinde Züssow**

Die Gemeindevertretung Züssow hat auf ihrer Sitzung am 24.11.2022 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2021 festgestellt.

Dem Bürgermeister wird lt. § 60 der Kommunalverfassung für M-V die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit ihren Anlagen sowie der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Züssow für das Haushaltsjahr 2021 können im Amt Züssow, Bürgerbüro Ziethen, 17390 Ziethen, Dorfstraße 68 A, Zimmer 110, innerhalb der kommenden zehn Werktage auf die Bekanntmachung zu den öffentlichen Sprechzeiten, nur nach telefonischer Terminvereinbarung eingesehen werden.

Züssow, den 05.12.2022

gez. J. Buchholz
Bürgermeister

Wir gratulieren

Gemeinde Züssow

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Internet unter www.amt-zuessow.de (Button: Bekanntmachungen und Ortsrecht) am 21.12.2022



Der Elternrat hat am 7.12.2022 zum Plätzchen backen eingeladen.



Wir haben unsere Wunschzettel an den Weihnachtsmann geschickt und haben viel gesungen, Märchen gehört und die Geschenke für die Eltern gebastelt.

Wir hatten ein erlebnisreiches Jahr 2022 und danken auf diesem Weg allen fleißigen Helfern. Auch in diesem Jahr warten spannende Projekte, lustige Feste und gemeinsame Aktivitäten auf uns. Wir wünschen allen Kindern, Familien und Gästen in unserer Kita „Bienenhaus“ ganz viel Spaß.

Eure Erzieherinnen

Rückblick der Kita Bummi

Auch in diesem Jahr hatten wir viele Höhepunkte. Nicht nur die alljährliche Gruselparty, sondern auch der Lumpenball, das Herbstfest und der Weihnachtsmarkt waren ein großes Highlight für Groß und Klein. Am 27.10.22 war es soweit, alle Kinder der Kita feierten ihr geliebtes Gruselfest in den schönsten Verkleidungen. Hierbei wurde viel getanzt, gelacht, gespielt und natürlich auch etwas genascht. Dank unserer fleißigen Eltern hatten alle Gruppen in diesem Jahr wieder ein großzügiges und gruselig dekoriertes Frühstücksbuffet.

Gemeinsam mit der Ortsgruppe fand am 29.10.22 das Herbstfest mit anschließendem Laternenumzug in der Kita statt. Zuerst bastelten die Kinder gemeinsam mit ihren El-

Kita-Nachrichten

Wilhelmine war zu Gast im „Bienenhaus“

Im Dezember war die Wichtelfrau Wilhelmine ins „Bienenhaus“ eingezogen und hatte neben Schabernack auch schöne Sachen für uns geplant.

Am 6.12.2022 gab es eine Eintrittskarte für das „Effekttheater Wirbelwind & Co“ mit anschließender Kaffeetafel.

Eintrittskarte
für unser
Weihnachtsprogramm am
06.12.2022



tern ganz emsig Eulen und Igel aus Papier. Als Stärkung gab es Kuchen, Waffeln, Kaffee und Tee. Um 17.30 Uhr startete dann der lang ersehnte Laternenumzug. Ein großes Dankeschön an die Freiwillige Feuerwehr Züssow für die Begleitung und Unterstützung. Mit der Musikbox auf dem Dach wurde so für eine unterhaltsame Stimmung gesorgt. Anlässlich des Martinstages wurde in der Fuchsgruppe jeden Tag ein Lied gesungen und ein Rollenspiel durchgeführt. Außerdem malten und falteten die Kinder St. Martin auf seinem Pferd. Den Abschluss bildete der Besuch in der Kirche zum Gottesdienst.

Das größte Ereignis ist jedoch der diesjährige Weihnachtsmarkt, der die Weihnachtswoche zu etwas ganz Besonderem machte. Schon am Vormittag hatten alle Kinder der Kita und der Umgebung die Möglichkeit, mit einer Eisenbahn zu fahren. Diese war wirklich sehr begehrt und wurde bis zum Abend in vollen Zügen genutzt. Zu halb drei war es dann soweit, der Weihnachtsmarkt wurde eröffnet. Frische Mutzen, Zuckerwatte, Glühwein, Kaffee, Stockbrot, Kinderpunsch, diverse Verkaufstische mit verschiedenen Handwerksarbeiten (es werden auch jetzt noch Bestellungen entgegengenommen), Kinderschminken, eine Bastelstraße für Groß und Klein aber auch wieder eine vom Elternrat organisierte Tombola lud zum Verweilen ein. Ein großes Dankeschön gilt auch allen, die extra angereist sind. Dazu gehörte der Usedomer Landjug sowie die Suppenbude, das Ponyreiten und Frau Lein mit ihren Schnitzarbeiten.

Liebe Grüße und bleiben Sie gesund.

Ihr Team der Kita „Bummi“



Kirchennachrichten

Nachrichten der Kirchengemeinde Groß Bünzow - Schlatkow - Ziethen

Mulmiges 2023?

„Mulmiges“, statt „Frohes“ oder „Gesundes Neues Jahr!“? - Wenige Tage - so knappe anderthalb Wochen - ist es erst jung. Und gestartet ist es mit allem anderen als unter einem guten Stern ... Skepsis und Sorge ziehen bei Vielen von uns die Nasen krumm, so scheint es.

„Was da wohl noch alles auf uns zukommen mag?!“ „Das will ich gar nicht so genau wissen ...“ „Die Großen machen doch eh, was sie wollen.“ „Und wir Kleinen müssen es dann wieder ausbaden oder auslöffeln, je nachdem!“ - Ein typischer Dialog dieser Tage, wie wir ihn überall in unserem Umfeld hören können.

Zuversicht und Optimismus liegen derzeit nun wirklich nicht gerade in der Luft und schon gar nicht im Trend! Nach einer repräsentativen Umfrage einer Hamburger Stiftung für Zukunftsfragen, die dpa am 27.12.2022 veröffentlicht hat, schauen 64% der Deutschen angstvoll auf dieses frisch begonnen habende 2023.

Dabei wäre es vermutlich gut, wir würden da alle gemeinsam gegensteuern, versuchen, uns gegenseitig positiver zu stimmen, uns ernsthaft darum bemühen, uns umschichtig Mut zu machen statt Angst, den Optimismus groß werden zu lassen und den Pessimismus klein.

Beides - das Verstärken von guten und von schlechten Entwicklungen - kann höchstwahrscheinlich Spiralen auslösen, die sich immer schneller zu drehen beginnen und die ursprünglich festgestellten Tendenzen verstärken. Mit allen Konsequenzen.

Wenn wir alle die Zukunft schlecht reden, wird sie nicht automatisch grundschlecht, aber möglicherweise schon ein wenig schlechter ...

Wenn wir alle das Jahr 2023 mistig reden und die Möglichkeiten, die es bietet, wird es nicht zwangsläufig mistig. Aber bestimmte Weichen stellen wir - ob bewusst oder unbewusst - vermutlich ängstlicher, zögerlicher, hoffnungsloser.

Und schon geht - wenn wir es so extrem angehen, wie wir das ja üblicherweise gut können - irgendeine Branche in die Knie. Etwa die Gastronomie, weil Selbstkochen logischerweise deutlich preiswerter ist - und wir ja sparen müssen! - Aber, wenn niemand mehr essen geht, dann können wir auch irgendwann nicht mehr essen gehen ... Auch nicht, wenn ein besonders schöner Anlass dazu ansteht.

Es ist, wie mit dem Wasserverbrauch, so hat es mir vor mehreren Jahrzehnten ein Studienfreund erklärt, dessen Großvater im Ministerium eines europäischen Nachbarlandes damals für die Wasserwirtschaft verantwortlich zeichnete.

Er meinte, wenn von heute auf morgen alle anfangen, komplett sauberes Wasser nicht mehr einfach weglaufen zu lassen - etwa beim Zähneputzen oder um die perfekte Temperatur zu erreichen -, sondern sich darum bemühen, alles tägliche Nutzwasser direkt aufzufangen. - Im Waschbecken, in der Badewanne, im Spülbecken, mit Eimern, Gießkannen und Töpfen. - Und es solange benutzen, bis es tatsächlich schmutzig ist. Dann wird die Reinigung jedes Kubikmeters Wasser aufwendiger, teurer und die einzel-

nen Kosteneinheiten steigen im Preis. Und nichts ist gewonnen! Da die Wasserwirtschaft bei ihren Preiskalkulationen eben einplant, dass ein siebenjähriges Kind beim Zähneputzen fünf Minuten lang das Wasser laufen lässt und ebenso, dass wir kein bisschen schmutzig sind, wenn wir duschen gehen oder ein Vollbad nehmen.

Jetzt kommt bestimmt jemand und sagt: „Du, Pastor, wir haben doch eh unseren eigenen Brunnen!“ „Ja, klar, das ist natürlich ganz wunderbar, aber ist gerade nicht unser wirkliches Thema... Das Wasserthema war doch nur ein Extrembeispiel dafür, dass übermotiviertes Handeln als Sparmaßnahme eine bestehende oder drohende negative Wirtschaftslage nicht unbedingt kleiner werden läßt ...“

Wichtig ist, dass wir uns immer wieder klar machen, dass wir eine Krise, die besteht, noch viel stärker herbeireden können. Oder uns stattdessen als starke Gemeinschaft aller Vernünftigen dagegen stemmen können. Mit gesundem, die Fakten ernst nehmenden, statt naivem Optimismus. Mit starken Hoffnungen auf Gott und auf die Gemeinschaft und mit dieser korrekten „Das-Glas-ist-halb-voll“-Einstellung!

Vieles ist möglich, wenn Viele wollen und fröhlich, mutig und hoffnungsvoll viele Dinge angehen!

Gottesdienste

Wann	Name	Kirchort	Zeit	Und?
15.01.	2. Sonntag nach Epiphantias	Ziethen	10:00	
15.01.	dito	Quilow	11:15	
22.01.	3. Sonntag nach Epiphantias	Rubkow	09:00	
22.01.	dito	Groß Bünzow	10:30	
22.01.	dito	Schlatkow	14:00	
23.01.	Gemeinde-nachmittag	Rubkow	14:30	
27.01.	Gemeindekino	Groß Bünzow	19:00	auf dem Pfarrboden
29.01.	Letzter Sonntag nach Epiphantias	Ziethen	10:00	
29.01.	dito	Quilow	11:15	
30.01.	Spieleabend	Groß Bünzow	18:30	auf dem Pfarrboden
05.02.	Septuagesimä	Rubkow	09:00	
05.02.	dito	Groß Bünzow	10:30	
05.02.	dito	Schlatkow	14:00	

Gemeinde-Veranstaltungen

Gemeindenachmittag für Rubkow, Daugzin und Schlatkow
Am Montag, 23.01.2023 um 14:30 Uhr laden wir zu unserem ersten Gemeindenachmittag im Neuen Jahr ein. Zu fröhlichem Miteinander-Erzählen, munter-freundlichem Kaffeetrinken und kleinen vorgelesenen Erzählungen. Kommen Sie dazu?

Spieleabend in Groß Bünzow

Gemeinsame Gesellschaftsspiel-Runden planen wir für Montag, 30.01.2023 um 18:30 Uhr und laden alle Spielebegeisterten und die, die es erst noch werden wollen, ganz herzlich dazu ein! Das macht wirklich richtig gute Laune! - Diesmal wieder in Groß Bünzow.

Kino auf dem Pfarrboden

Filme mit Anspruch zur Auswahl und Ess- und Trinkbares als lecker mundendes Beiwerk warten auf Sie und Euch!
Am Freitag, 27.01.2023 um 19:00 Uhr in Groß Bünzow.

Gemeindekirchgeld

Für unseren Gemeindealltag benötigen wir einen vielgestaltigen finanziellen Unterbau. Um gastfreundliche Gemeinde sein zu können, benötigt es immer wieder den ein oder anderen Euro zusätzlich! Daher bitten wir Sie und Euch herzlich-freundlich, aber mit tatsächlich hörbar gemachtem Nachdruck um ein jährliches Gemeindekirchgeld in Höhe von 20,00 EUR!

Ihnen und Euch dafür im Voraus allerherzlichste Dankesgrüße!

Adressdaten

Pastor A. Pense-Himstedt ist erreichbar unter Tel.: 039724 22493 oder 0151 11118201 und per E-Mail: gross-buenzow@pek.de postalisch: Ev. Pfarramt Ziethen-Groß Bünzow Groß Bünzow 22, 17390 Klein Bünzow

Sprechstunde - neues Angebot:

An jedem ersten Donnerstag im Monat von 17:00 - 18:00 Uhr im Ziethener Gemeindehaus - außer in den Schulferien MV.

Küster/Küsterinnen:

039724 23636 Heike Krüger Klein Bünzow
039724 22860 Hannelore Chalas Rubkow
039724 20048 Ricarda Müller Schlatkow

Friedhofsverwaltung:

03971 242033, Karin und Horst Janot [Zarrentin]
Ziemlich neu: Die Web-Adresse mit allen bedeutsamen Informationen zu unseren Friedhöfen lautet:
<https://friedhof-ziethen.hpage.com>

Konto Ziethen:

Ev. Kirchengemeinde Ziethen-Quilow
Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE81 1505 0500 0430 0006 85

Konto Groß Bünzow:

Ev. Kirchengemeinde Groß Bünzow-Schlatkow
Volks- & Raiffeisenbank eG
IBAN: DE40 1506 1638 0002 1522 31

Herzlichen Dank!

Nachrichten der Kirchengemeinde

Züssow - Ranzin - Zarnekow

Gesehen werden ist etwas Feines.
Eine menschliche Grundsehnsucht:
Nicht in der Masse unterzugehen, sondern dazugehören.
Nicht übersehen, sondern wahrgenommen werden.
Mit meiner Art und meinen Bedürfnissen. Auch in meinen Sorgen und Nöten. Gegen die Einsamkeit. Gegen die Gleichgültigkeit. „Du siehst mich.“, ist eine Aussage tiefer Dankbarkeit. Ich bin etwas wert. Bin bekannt. „Wer schaut denn heute noch hin? Wer interessiert sich für jemand anderen? Das ist doch heute nicht mehr so!“ So höre ich es oft.

„Du bist ein Gott der mich sieht.“ Welch eine Erfahrung. Gott kennt mich, persönlich. Er sieht hin, lässt sich zu Herzen gehen, was er sieht. Mich. Ich bin nicht irgendeine Nummer. Ich bin im Blickfeld des Himmels. Hier atme ich auf. Wenn auch alle anderen wegsehen, du Gott siehst mich, bist an mir interessiert.

In mir weckt diese Aussage eine große Sehnsucht:

Wenn ich gesehen werde, dann ist Leben möglich. Sogar gemeinsam. Ich bin überzeugt davon, dass Gott uns sieht und hinsieht. Er sieht und wirkt heute. Jeden Tag.

Am liebsten nicht auf wundersame Weise, sondern durch uns, seine geliebten Menschen hindurch. Wie wäre es, wenn wir uns ansehen lassen? Bei uns in den Dörfern neu anfangen hinzusehen und einander wahrzunehmen? Nicht um etwas mit zu bekommen und dieses gegen jemanden in der Hand zu haben, sondern uns ehrlich und offen wahrnehmen und einander begegnen.

Gesehen werden ist etwas Feines.

Das tut gut. Dann ist Leben möglich. Sogar gemeinsam.

Ihr Pastor Christof Rau, gemeinsam mit Bernd-Michael Kellerhoff (Vorsitzender Kirchengemeinderat)

NEU! Samstag für Kinder

Von 10 - 11.30 Uhr im Küsterhaus Zarnekow. Euch erwartet ein buntes Programm mit Liedern, Spielen, Spaß und Action und spannenden Geschichten aus der Bibel. Du bist in der 1.-4. Klasse?

Dann bist du hier genau richtig!

Gemeindeveranstaltungen

Friedensgebet, jeden Dienstag 18 Uhr Kirche Züssow, Zeit zum persönlichen Gebet in der Kirche

Bibelkreis: 19:30 Uhr Telefonkonferenz, 18.01.2023; 01.02.

Gemeindecafe Züssow: 25. Januar, 22. Februar, jeweils 14 Uhr

Gemeindecafe Ranzin: Donnerstag, 26. Januar; 23. Februar, jeweils 14:30 Uhr

Samstag für Kinder, 1. - 4. Klasse: 07. Januar; 04. Februar 2023, jeweils 10-11.30 Uhr

Konfirmanden und JG: Freitag 17 Uhr & 18:30 Uhr Zarnekow

Kirchenmusik: Chor, Dienstags 19 Uhr, Züssow

Posaunenchor Donnerstags 18 Uhr, Züssow
Kinderflöten, Kinderchor und weitere Gruppen nach Rücksprache mit Kantorin G. Heller

kommende Gottesdienste:

15.1. 2. So. nach Epiphania

10:00 Uhr Zarnekow AM CR

14:00 Uhr Ranzin CR

20.1. FREITAG

18:00 Uhr Abenteuer Leben Zarnekow
Band, CR & Team

22.1. 3. So. nach Epiphania

10:00 Uhr Züssow CR

14:00 Uhr Lüssow CR

29.1. letzter So. nach Epiphania

10 Uhr Zarnekow Prof. S. Flessa

5.2. Septuagesimae

10:00 Uhr Züssow AM CR

14:00 Uhr Lühmannsdorf CR

12.2. Sexagesimae

10:00 Uhr Zarnekow Jörg Stolzenburg

19.2.

17:00 Uhr Züssow Gottesdienst zum Valentinstag
Band + CR

AM: Abendmahl / CR: Pastor Christof Rau

Kontakt:

Pfarramt Züssow-Ranzin:

Pastor Christof Rau 038355-61513; zuessow@pek.de

Pfarramt Zarnekow:

Pastor Christof Rau 038355-61430; zarnekow@pek.de

Kantorin Gerhild Heller 038355-719930

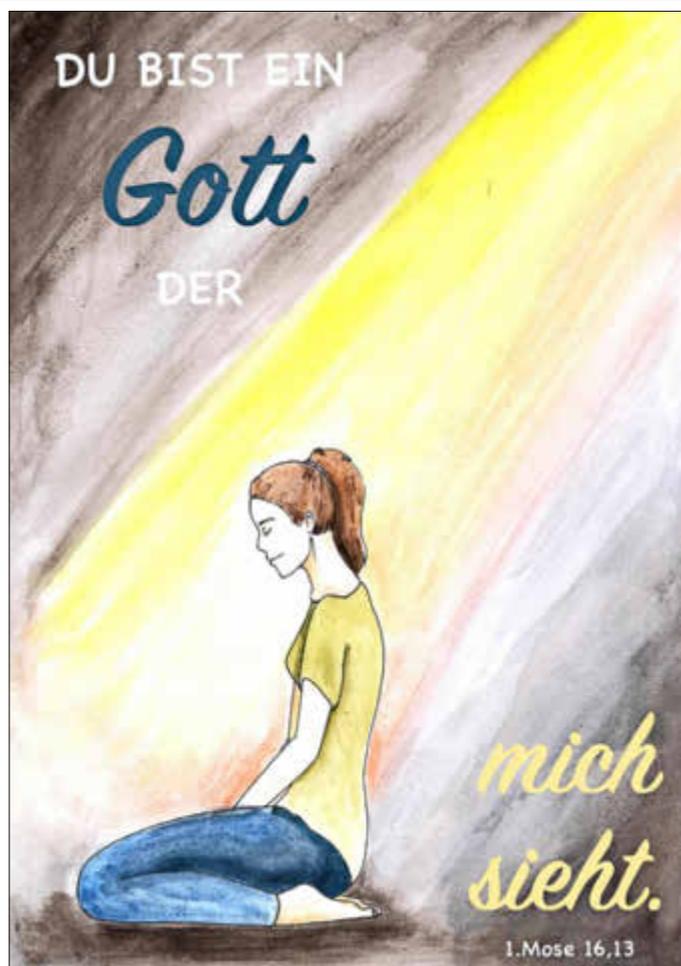


Bild zur Jahreslosung des Jahres 2023.
Züssow-Zarnekow-Ranzin.

Foto: Junge Gemeinde



DER KIRCHENBLA...TE

KIRCHLICHE NACHRICHTEN DER EVANGELISCHEN KIRCHENGEMEINDE ST. NICOLAI GÜTZKOW

20. Jhrg. Nr. 234

Januar / Februar 2023

Spruch für den Monat Januar

Gott sah alles an, was er gemacht hatte: Und siehe, es war sehr gut.

1. Buch Mose (Genesis) 1,31

„Lass mich langsamer gehen, Herr. Entlaste das eilige Schlagen meines Herzens durch das Stillwerden meiner Seele.

Lass meine hastigen Schritte stetiger werden mit dem Blick auf die weite Zeit der Ewigkeit.

Gib mir inmitten der Verwirrung des Tages die Ruhe der ewigen Berge.

Löse die Anspannung meiner Nerven und Muskeln durch die sanfte Musik der singenden Wasser, die in meiner Erinnerung lebendig sind.

Lass mich die Zauberkraft des Schlafes erkennen, die mich erneuert.

Lehre mich die Kunst des freien Augenblicks.

Lass mich langsamer gehen, um eine Blume zu sehen, ein paar Worte mit einem Freund zu wechseln, ein Kind zu streicheln, ein paar Zeilen in einem Buch zu lesen.

Lass mich langsamer gehen, Herr, und gib mir den Wunsch, meine Wurzeln tief in den ewigen Grund zu senken, damit ich emporschwinge zu meiner wahren Bestimmung!“

(Unbekannter Verfasser aus Südafrika)



Raureif-Linien an einer Fensterscheibe muten an wie eine Zeichnung von Paul Klee.

Jahreslosung 2023



Was meinen wir mit ‚Sinn des Lebens‘? Den Nutzen? Seinen Wert? Können wir dann überhaupt vermeiden, dabei auf andere zu schauen, zu vergleichen? Wir schätzen ab, schätzen gering oder überschätzen - uns und andere. Was ‚bringt‘ uns ein Mensch oder was ‚bringe‘ ich ihm? Eine Frage, an der wir und noch öfter Beziehungen zerbrechen.

Hagar, eine Dienerin im genealogischen Kalkül anderer, fand sich bei einer Wasserquelle in der Wüste von Gott gefunden und erkannte: „Du bist ein Gott, der MICH sieht.“ Lesen Sie die ganze Geschichte im 1. Buch Mose im 16. Kapitel.

Endlich wieder Krippenspiel



Grippe, Corona, RS-Virus hießen die „Gegner“ der Krippenspiel-Proben. Noch am Tag der Aufführung musste improvisiert werden. Michael (o.l.) war spontan bereit, Texte kranker Kinder zu übernehmen. So wurde trotz manchen Widrigkeiten der Stern des Krippenspiels hochgehalten – zur Freude vieler Besucher.



Ev. Pfarramt, St. Nicolai,
Kirchstr. 11, 17506 Gützkow
Tel: 038353-251,
e-mail: guetzkow@pek.de
Home: <http://www.kirche-guetzkow.de/>
Büro-Öffnungszeiten: Mo.-Fr. 9⁰⁰-12.⁰⁰ Uhr

Schulprojekte zu Weihnachten



Die Reli-Kurse der 12.Klassen luden alle Reli-Kurs-Schüler des Schlossgymnasiums zum liebevoll vorbereiteten Weihnachtsgottesdienst in die Kirche ein.



Zum Weihnachtslieder-Singen kamen die Grundschülerinnen und -schüler der Peenetal-Schule an ihrem letzten Schultag in die Kirche. Ihre Lehrerinnen hatten alles gut vorbereitet. Sogar draußen war der kräftig fröhliche Gesang zu hören.

Gemeindegruppen

"Nicoläuse" 1.-6.Klasse

1.Kl.-stufe: donnerstags 11³⁵-12⁴⁵ Uhr

2.Kl.-stufe: mittwochs 12⁵⁵-14¹⁵ Uhr

3.Kl.-stufe: dienstags 13⁴⁵-15¹⁵ Uhr

4.Kl.-stufe: donnerstags 13⁴⁵-15¹⁵ Uhr

5.Kl.-stufe: montags 13⁴⁵-15¹⁵ Uhr

6.Kl.-stufe: mittwochs 14⁰⁰-15¹⁵ Uhr

Nach den Weihnachtsferien beginnen die oben genannten Veranstaltungen ab Montag den 16.01.2023.

SoKo 21-23

So., 22.1., 10³⁰-14⁰⁰ Uhr

Mo., 6. - Fr., 10.2., SoKo-Freizeit

SoKo 22-24

So., 29.1., 10³⁰-14⁰⁰ Uhr

So., 26.2., 10³⁰-14⁰⁰ Uhr

Dienstagsfrauen I

Di., 10.1., Di., 14.2., 16.⁰⁰ Uhr

Dienstagsfrauen II

Di., 24.1., Di., 28.2., 16.⁰⁰ Uhr

Dienstagsfrauen III

Di., 17.1., Di., 21.2., 18.⁰⁰ Uhr

Frauenkreis

Di., 17.1., Di., 21.2., 14⁰⁰ Uhr



Gottesdienste am [\] in	Gützkow			Kölzin	Behrenhoff	Predigttext
	Kirche	Pfarrhaus	Nicolaiheim			
So., 8.1., 1.So. nach Epiphania	-	-	-	-	-	
So., 15.1., 2.So. nach Epiphania	-	-	-	-	-	
Fr., 20.1.,	-	-	10.00	-	-	Römerbrief 1,13-17
So., 22.1., 3.So. nach Epiphania	-	10.30	-	15.00	17.00	Römerbrief 1,13-17
So., 29.1., letzter So. nach Epiphania	-	10.30	-	-	-	Matthäus-Evangelium 17,1-9
So., 5.2., Septuagesimä	-	10.30	-	-	-	Matthäus-Evangelium 9,9-13
So., 12.2., Sexagesimä	-	10.30	-	14.00	-	Jesaja 55,(6-7)8-12a
Fr., 17.2.,	-	-	10.00	-	-	Jesaja 55,(6-7)8-12a
So., 19.2., Estomihi		10.30	-	-	17.00	1.Korintherbrief 13,1-13

⁽¹⁾ mit Abendmahl

Bekanntmachungen - allgemeine Informationen

Jagdgenossenschaft Rubkow

Einladung zur Vollversammlung 2023

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Rubkow lädt alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Rubkow zur Vollversammlung 2023 zum **02.03.2023** um 18:00 Uhr in das Gemeindezentrum Rubkow, Anklamer Chaussee 20, ein:

Vorläufige Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Rechenschaftsbericht
3. Finanzbericht
4. Informationen
5. Schlußwort

Zur Verbesserung der Arbeit des Vorstandes wird nochmals auf folgenden Umstand hingewiesen:

Da bis dato nur gut 40% der Besitzverhältnisse und Bankdaten im Genossenschaftskataster geklärt sind, werden hiermit nochmals alle Jagdgenossen bzw. deren Beauftragte und Rechtsträger an Ihre Mitwirkungspflicht erinnert und aufgefordert zur Auszahlung der Jagdpacht dem Jagdvorstand ihre aktuellen Bankdaten mitzuteilen.

Berichtigungen, Änderungen, Streichungen und Ergänzungen zum Zwecke der Aktualisierung des Genossenschaftskatasters sind dem Jagdvorstand unter Angabe der Gründe und Beibringung der Nachweise persönlich bzw. schriftlich anzuzeigen.

Rubkow, den 08.12.2022

Der Jagdvorstand

Jagdgenossenschaft Lühmannsdorf

Einladung zur Mitgliederversammlung

Hiermit laden wir zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Lühmannsdorf ein.

Termin: **Freitag, den 17.02.2023** um 17:00 Uhr

Ort: Verwaltungsgebäude der GbR

Klaus und Peter Müller

Feldstraße 1a / OT Brüssow

17495 Karlsburg

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der anwesenden Jagdgenossen und der Beschlußfähigkeit
3. Bericht des Vorsitzenden
4. Rechnungsprüfung und Entlastung des Vorstandes
5. Beschluss zur Verwendung des Ertrages
6. Neuverpachtung
7. Sonstiges

Jagdgenossenschaft Lühmannsdorf

Der Vorstand

Straßenbauamt Schwerin

Projektgruppe Großprojekte

Bekanntmachung über die Durchführung von Kartierungen für das Projekt B 111, Ortsumgehung Lühmannsdorf

Die Bundesrepublik Deutschland und Straßenbauverwaltung Mecklenburg-Vorpommern, **vertreten durch das Straßenbauamt Schwerin, Projektgruppe Großprojekte, Pampower**

Straße 68, 19061 Schwerin, beabsichtigt zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und Erhöhung der Verkehrssicherheit den Bau der Ortsumgehung Lühmannsdorf im Zuge der B 111.

Zur Vorbereitung der Planung für den Bau werden im Bereich der Gemeinden Karlsburg und Wrangelsburg (Amt Züssow), Katzow (Amt Lubmin) sowie der Stadt Wolgast (Amt Am Peenestrom) folgende Vorarbeiten erforderlich:

Kartierarbeiten im Gelände

Die Vorarbeiten werden im Untersuchungsgebiet

voraussichtlich von Februar 2023 bis November 2023

durchgeführt. Die Grundstücke folgender Gemarkungen/Fluren können betroffen sein:

- Stadt Wolgast: Gemarkungen Buddenhagen und Pritzier
- Gemeinde Karlsburg: Gemarkungen Moeckow, Brüssow, Lühmannsdorf, Jagdkrug, Giesekehagen, Steinfurth und Zarnekow,
- Gemeinde Wrangelsburg: Gemarkung Wrangelsburg
- Gemeinde Katzow: Gemarkung Jägerhof

Eine Karte des Untersuchungsraums ist als Anlage beigelegt.

Nach dem § 16a des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) sowie § 47 des Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG MV) haben die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten die Durchführung der erforderlichen Vorarbeiten zu dulden. Dies gilt auch, soweit die Arbeiten durch Beauftragte der Straßenbauverwaltung durchgeführt werden.

Die Vorarbeiten werden im Interesse der Allgemeinheit zur sorgfältigen Vorbereitung von Planungsentscheidungen durchgeführt. Sie sind nicht Gegenstand der Bauausführung.

Etwaige durch die o. g. Vorarbeiten entstehende unmittelbare Vermögensnachteile werden in Geld entschädigt. Die Feststellung von Art und Umfang der Flurschäden wird, in Abstimmung mit den Bewirtschaftern, durch die Straßenbauverwaltung oder das vor Ort tätige Planungsbüro durchgeführt.

Bei Rückfragen bitte ich die Grundstückseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigten, sich direkt mit den vor Ort tätigen Planungsbüros oder bei Detailfragen mit dem

Straßenbauamt Schwerin

Projektgruppe Großprojekte

19061 Schwerin, Pampower Straße 68

Fax: 0385 58881800

Mail: OU-Luehmannsdorf@sbv.mv-regierung.de

in Verbindung zu setzen.

Sollte eine Einigung über eine Entschädigung in Geld nicht erreicht werden können, setzt das Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern auf Antrag des/der Betroffenen die Entschädigung fest.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bekanntmachung kann Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats beim Straßenbauamt Schwerin, Pampower Straße 68, 19061 Schwerin, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Die Monatsfrist beginnt mit dem Tag der Bekanntgabe. Die öffentliche Bekanntgabe ist mit dem auf die Veröffentlichung der Bekanntmachung folgenden Tag bewirkt (Beginn der Widerspruchsfrist gemäß § 41 Abs. 4 VwVfG M-V).

Im Auftrag


Ingo Voigt

